

AMTSBLATT

des Landkreises

Meißen

www.kreis-meissen.de



Nummer 7

Donnerstag, 30. Oktober 2008

Wer sind die neuen Beigeordneten des Landrates?

Seit dem Oktoberkreistag gibt es zu dieser Frage Gesichter, Namen und Lebensläufe. Im Sommer wurden die Stellen öffentlich ausgeschrieben mit dem Hinweis, auf die Erfahrungen und das Wissen der Beigeordneten aus den Altlandkreisen Riesa-Großenhain und Meißen nicht verzichten zu wollen. Landrat Arndt Steinbach hoffte auf die Bewerbung eines bewährten Teams. Ein Ausstieg war von vornherein klar: Kurt Thiel, dienstältester Landkreiskämmerer im Freistaat Sachsen, verabschiedet sich am 13. November in den Ruhestand. Doch auch der ehemalige Riesa-Großenhainer Dezernent und 2. Beigeordnete des Landrates Thomas Großmann hat sich anders orientiert und seine Bewerbung zurückgezogen.

„Diese Entscheidung bedauere ich sehr“, erklärte Landrat Arndt Steinbach vor dem Kreistag. So blieben noch drei Bewerber, zwei aus dem Altkreis Meißen und einer aus Riesa-Großenhain.

Die Damen und Herren Kreisräte wählten schließlich folgende Reihung: 1. Beigeordneter Albrecht Hellfritzsch (Sozialdezernat), 2. Beigeordneter Ulrich Zimmermann (Verwaltungsdezernat) und 3. Beigeordneter Andreas Herr (Technikdezernat).

Mit Ende der Amtszeit von Kurt Thiel wird auch die Struktur der Dezernate neu geordnet. Mehr dazu in der nächsten Ausgabe am 14. November.



Albrecht Hellfritzsch

- Geb. 1952 in Riesa
- Verheiratet - 1 erwachsenen Sohn
- Diplomingenieur für Eisenwerkstoffe
- Seit 1990 leitende Funktionen in der Verwaltung: Amtsleiter Abfallwirtschaft, Dezernent Ordnung, Straßenverkehrs, ÖPNV, Abfallwirt - schaft; zudem seit 1995 Leiter des Katastrophenstabes; seit 2003 Sozial dezernent und in dieser Funkti-on auch seit dem 1. 8. 2008 tätig.



Ulrich Zimmermann

- Geb. 1962 in Beckum
- Verheiratet, 1 Tochter
- Studium Rechts- und Staatswissenschaften in Münster
- 1992 - Zweites juristisches Staatsexamen; danach Leiter des Büros der Stadtverordnetenversammlung Dresden; Abteilungsleiter für Stadtrats- und Sitzungs- angelegenheiten im Büro des OB; seit 2001 Beigeordneter des Landrates im Landkreis Meißen, seit 1.8. 2008 angestellter Dezernent für das Dez. 1



Andreas Herr

- Geb: 1958 im Lommatzsch
- Verheiratet, 2 Kinder
- Studium Dipl.-Ing. für Bauwesen an der TU Dresden
- Kreisarchitekt im Rat des Kreises Meißen; ab 1990 Amtsleiter Planung, Leiter Gutachterausschuss zur Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken; ab 1996 Dezernent Technische Verwaltung

Landrat Steinbach auf Tour entlang der Elbe

Die Oktobersonne strahlt mit der neuen Zeithainer Hauptstraße um die Wette. Für rund 600.000 Euro wurde die Gemeindestraße samt Medien, Fußweg und Straßenbeleuchtung saniert. Die großen Vierseitenhöfe, der historische Schlauchturm oder selbst der kleine Teich in Nähe des Rathauses vermitteln eine ländliche Idylle, die sich in den elf Ortsteile fortsetzt. Im Sommer 2002 war jedoch alles ganz anders: Landrat Arndt Steinbach lässt sich von Bürgermeister Hannes Berger fast auf den Meter genau den Pegelstand der Elbeflut samt Krisenmanagement erklären. Ohne Frage: In Zeithain gab es äußerst bedrohliche Situationen in jenen Augusttagen. Nur wenige Hinweise erinnern heute an die Katastrophe. In diesen Monaten ist Zeithain ein großer Bauplatz: Schule, Kindertagesstätte, Kirchengemeindesaal, die neue Arztpraxis. „Im nächsten Jahr“, erklärt Bauamtsleiter Holger Koswig, „wird die Grundschule fertig. Dann werden hier rund 200 Kinder unterrichtet.“ Krippe, Hort und Turnhalle sind die Nachbarn. Im Gegenzug schließt die Grundschule in Röderaubobersen. Erste Ideen für ein neues Konzept gibt es bereits.

Wohnen im Grünen

Neudorf - einst Neubauernsiedlung - ist seit 2003 ein Refugium vor allem für junge Familien. Preiswertes Bauland, Häuschen mit Garten



Aus dem Inhalt

	Seite
Amtliche Bekanntmachungen	2 – 10
Aktuelles aus dem Landkreis	10 – 13
Jubiläe	12
Anzeigen	13 – 24

NÄCHSTER

REDAKTIONSSCHLUSS:

Donnerstag, der 06.11.2008

NÄCHSTER

ERSCHEINUNGSTERMIN:

**Freitag,
der 14.11.2008**

Impressum:

Herausgeber:

Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21
01662 Meißen
Telefon: 03521/ 725 -0
Fax: 03521/ 725-240
E-Mail: presse@kreis-meissen.de

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung:

Arndt Steinbach
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

Verantwortlich für sonstige Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung:

Pressestelle des Landratsamtes:
Eberhard Franke
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
Telefon: 03521/ 725210
Fax: 03521/ 725304

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen

Riedel OHG, Verlag, Werbung,
Öffentlichkeitsarbeit,
H.-Heine-Str. 13a
09247 Chemnitz, OT Röhrsdorf;
Tel.: 03722/502000
Fax: 03722/502001
E-Mail: verlag@riedel-ohg.de
Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint 14tägig, kostenlos an bekanntgegebenen Verteilpunkten in den Landkreisen. Einzel Exemplare zum Versand bzw. als Abonnement werden vom Verlag gegen Versandkostenrechnung verschickt. Das Amtsblatt kann auch im Internet gelesen werden unter: www.kreis-meissen.de und www.riesa-grossenhain.de

und grüne Kulisse von Ost bis West. Auch die Infrastruktur ist bereits geplant. Als Röderau-Süd nach der Jahrhundertflut abgerissen werden musste, bot sich Neudorf als eine Alternative. Inzwischen stehen 12 Häuser, für 14 gibt es noch Bauland mit je rund 1000 Quadratmeter Fläche. Einkaufsmarkt und vielleicht eine Gaststätte im alten Wasserturm stehen auch im B-Plan. Für den Markt gibt es bereits eine Adresse, für die Kneipe zumindest erste Überlegungen. Selbst krank werden ist für die Zeithainer kein ganz großes Problem, zumindest nicht mit Blick auf die ärztliche Versorgung in der Gemeinde. Dr. Bettina Lüdecke und Dr. Matthias Rösler sind die Internisten im ehemaligen „Rathaus“ von Röderau-Bodersen. Schon die beruhigenden Farben und die entspannte Atmosphäre wirken heilsam. Für Bürgermeister Hannes Berger sind die beiden Riesaer Internisten ein Glücksfall, den die Gemeinde mit ihren Möglichkeiten gefördert hat. Natürlich gibt es auch Sorgenkinder wie den „Admiral“ in Bobersen oder das Schloss Promnitz. Die Gemeinde hofft auch hier auf mutige Investoren mit viel Kreativität.

Keine Angst vor großen Namen

Dass derlei Wünsche nicht auf eine gute Fee warten müssen, beweist Klaus Lehmann seit mehr als drei Jahren täglich. Der Geschäftsführer der Betonwerke erzählt sachlich die Geschichte: „Als das Großunternehmen Dywidag Konkurs anmelden musste, haben wir unsere Zukunft selbst in die Hände genommen.“ Und die schwingt durchaus auf Erfolgskurs. Das Unternehmen verarbeitet Beton und Stahl zu Fertigteilen u.a. für Straßenschächte für rund zwölf Millionen Euro im Jahr. Die Zahl der Arbeitsplätze ist von 70 auf 90 gestiegen. Weiter geht die Fahrt über die Staatsstraße, die für viele Schlagzeilen nach der Flut gesorgt hat. Heute gibt es die durchlässige Straßenbrücke, Spundwände in Zschepa, intakte Deichanlagen entlang des Elberadweges und natürlich viele, viele Erinnerungen. Letzte Station an diesem Oktobertag ist das „Alte Lager“ in Zeithain. Nach einer internen Studie zum Marketing heißt es jetzt „Zeithainer Industriepark“. Dahinter stehen ein Konzept und sehr reale Ansiedlungswünsche. Gemeinsam wollen Gemeinde und Landkreis diesem Namen eine wirtschaftliche Zukunft geben. Das Interesse an dem wohl einmaligen Industriegelände ist groß. Landrat Arndt Steinbach möchte viele Partner den potenziellen Investoren vorstellen: „Dabei denke ich vor allem an unsere Berufsschulen, denn der Nachwuchs wird aktuell sehr umworben.“ Auf Messen werden sich Gemeinde, Industriepark und Landkreis vorstellen. Die Zukunft in Zeithain hat nach 2002 wieder sehr deutliche Konturen!



Landrat Arndt Steinbach (links) lässt sich von Bauamtsleiter Holger Koswig den Bebauungsplan von Neudorf erläutern. Rechts Zeithains Bürgermeister Hannes Berger.



Beim Betriebsrundgang Landrat Arndt Steinbach, Geschäftsführer Klaus Zimmermann und Bürgermeister Hannes Berger.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen

Gemäß § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) i. V. m. § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) gibt der Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen öffentlich bekannt, dass der **Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 in der Zeit**

vom 10.11.2008 bis 18.11.2008

zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen, Elbtalstraße 11, 01665 Diera-Zehren, während der Dienstzeit öffentlich ausliegt.

Hinweis: Gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 SächsGemO können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf beim Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen, Elbtalstraße 11, 01665 Diera-Zehren, erhoben werden.

Diera-Zehren, den 20.10.2008

Franke
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Stellenausschreibung Kenn-Nr.: Ö/11-2008

Im Kreisjugendamt ist folgende Stelle befristet im Rahmen einer Elternzeitvertretung voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2009 zu besetzen:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Familiengerichtshilfe

Der Arbeitsort ist Meißen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Beratung gemäß §§ 17 und 18 SGB VIII mit folgenden Zielen:
- Sicherung partnerschaftlichen Zusammenlebens zwischen den Eltern zum Wohle der Kinder
- Befähigung der Betroffenen zur Konfliktbewältigung
- Erarbeitung von Strategien zur Erhaltung der Beziehungen zu beiden Elternteilen bei Trennung
- Vermeidung von Gerichtsverfahren
- Entwicklung von Konzepten für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge
- Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen durch altersgerechte und entwicklungsadäquate Methoden
- Vermittlung von Informationen über Leistungsangebote der Jugendhilfe
- Vermittlung an Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Mediatoren u. a.

Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/-r Soz.pädagoge/-in oder Sozialarbeiter/-in bzw. eine entsprechende Gleichstellung
- Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich
- Engagement, Durchsetzungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur ständigen fachlichen Qualifikation
- Teamfähigkeit

- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, hohe Belastbarkeit und Flexibilität
 - Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke
- Wir bieten:
- tarifgerechte Bezahlung nach Entgeltgruppe 9 TVöD

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Tätigkeitsnachweise) senden Sie bitte unter Angabe der Kenn-Nr.: Ö/11-2008 bis zum 14. November 2008 (in der Behörde vorliegend) an den

Landkreis Meißen, Landratsamt
Haupt- und Personalamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen

Ulrich Zimmermann
2. Beigeordneter

Öffentliche Stellenausschreibung Kenn-Nr.: Ö/10-2008

Im Gesundheitsamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Einsatz erfolgt im gesamten Gebiet des Landkreises Meißen, vorwiegend jedoch in den Regionen Riesa und Großenhain.
Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Information und Beratung von Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Vermittlung von psychotherapeutischen Angeboten
- psychosoziale Diagnostik und entsprechende Hilfeplanung, einschließlich Koordinierung und Erschließung materieller und psychosozialer Hilfen
- Führung von Einzelgesprächen mit den Betroffenen in Krisensituationen und Unterstützung bei familiären oder sozialen Problemen
- Unterstützung bei der sozialen Integration
- Durchführung von Haus- bzw. Krankenhausbesuchen im Bedarfsfall
- Vermittlung von tages- und freizeitstrukturierenden Angeboten
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit Fachärzten, anderen Behörden, Beratungsstelle u. a.
- Aufbau, Förderung und Betreuung von Selbsthilfe- und Angehörigen-Gruppen

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
- Erfahrungen im Umgang mit psychisch kranken Menschen sind vorteilhaft
- hohes Maß an sozialer Kompetenz
- Engagement, Durchsetzungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein
- hohe Belastbarkeit
- freundliches, selbstsicheres Auftreten sowie Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur selbstständigen fachlichen Weiterbildung
- Führerschein Klasse B sowie Bereitschaft zur Nutzung des privaten Fahrzeuges für dienstliche Zwecke

Wir bieten:

- tarifgerechte Bezahlung nach TVöD (Entgeltgruppe 9)

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Tätigkeitsnachweise) senden Sie bitte unter Angabe der Kenn-Nr.: Ö/10-2008 bis zum 7. November 2008 (in der Behörde vorliegend) an den

Landkreis Meißen, Landratsamt
Haupt- und Personalamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen

Ulrich Zimmermann, 2. Beigeordneter

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Zur 1. Sitzung am 02.10.2008 fasste der Verwaltungsausschuss des Kreistages Meißen folgende Beschlüsse

Beschlussgegenstand:

Einstellung einer Ärztin im Gesundheitsamt

BESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS BESCHLIEBT:

Der Verwaltungsausschuss beauftragt den Landrat,
Frau Dipl.-Med. Regine Rudolph

spätestens zum 1. April 2009 als Ärztin im amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes einzustellen.

Beschluss Nr.: 08/5/0068

Beschlussgegenstand:

Nutzung eines Dienstfahrzeuges

BESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS BESCHLIEBT:

Der Verwaltungsausschuss beschließt, gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch kommunale Wahlbeamte (VwV-KomDKfz) vom 20.04.2006 dem Landrat die private Benutzung eines Dienstfahrzeuges entsprechend der bisherigen Regelungen zu gestatten. Die Regelung gilt ab 01.08.2008.

Beschluss Nr.: 08/5/0067

Zur 2. Sitzung am 16.10.2008 fasste der Kreistag Meißen folgende Beschlüsse

Beschlussgegenstand

Geschäftskreise der Beigeordneten

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEBT:

Der Kreistag Meißen beschließt folgende Änderungen der Geschäftskreise der Beigeordneten:

1. Der Geschäftskreis Technik wird um das Kreisbauamt, das Kreisentwicklungsamt, das Kreisumweltamt sowie das Kreisforstamt erweitert.
2. Die Aufgaben des Amtes für Hochbau und Liegenschaften werden vom Geschäftskreis Verwaltung wahrgenommen.
3. Der Geschäftskreis Finanzen und Soziales wird in Geschäftskreis Soziales umbenannt. Die Aufgaben der Kreiskämmerei werden dem Landrat unmittelbar zugeordnet.
4. Die Aufgaben des bisher im Kreisschul- und Kulturamt angesiedelten Kulturraumsekretariats des Kulturraumes „Elbtal - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge“ werden aufgrund des Vorsitzes des Landrates im Kulturkonvent dem Landrat unmittelbar zugeordnet. Die Übertragung der Aufgaben durch die bisherigen Dezentralen an die neugewählten Beigeordneten bzw. den Landrat erfolgt in Abstimmung zwischen dem Landrat und den weiteren Beteiligten bis spätestens 13.11.2008. Davon unberührt bleibt die sofortige ständige Vertretung des Landrates durch die Beigeordneten in ihren festgelegten Geschäftskreisen.

Beschluss Nr.: 08/5/0085

Beschlussgegenstand

Bestellung der Beigeordneten des Landkreises Meißen

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEBT:

Der Kreistag Meißen bestellt
Herrn Ulrich Zimmermann zum Beigeordneten des Geschäftsbereiches Verwaltung,
Herrn Albrecht Hellfritzsch zum Beigeordneten des Geschäftsbereiches Soziales,
Herrn Andreas Herr zum Beigeordneten des Geschäftsbereiches Technik.

Beschluss Nr.: 08/5/0084 durch Wahl

Beschlussgegenstand

Festlegung der Reihenfolge, in der die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEBT:

Der Kreistag legt fest, dass die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung in folgender Reihenfolge vertreten:

Erster Beigeordneter ist der Beigeordnete des Geschäftskreises Soziales.

Es folgen an zweiter Stelle der Beigeordnete des Geschäftskreises Verwaltung und an dritter Stelle der Beigeordnete des Geschäftskreises Technik.

Beschluss Nr.: 08/5/0090

Beschlussgegenstand

Entwurf der Haushaltssatzung 2009 des Landkreises Meißen

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEBT:

Der Kreistag verweist den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Meißen für das Jahr 2009 zur Beratung in die Ausschüsse.

Beschluss Nr.: 08/5/0095

Beschlussgegenstand

Meißner Sozialprojekt gemeinnützige Gesellschaft mbH - Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2007

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEBT:

Der Landrat wird ermächtigt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 der Meißner Sozialprojekt - gemeinnützige Gesellschaft mbH, in der der Landkreis Meißen alleiniger Gesellschafter ist, wie folgt zu bestätigen:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007, der mit einer Bilanzsumme von 15.149.866,80 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 466.764,13 EUR abschließt, wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 466.764,13 EUR wird wie folgt verwendet:

1. Jahresüberschuss	466.764,13 EUR
2. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	6,74 EUR
3. Zuführung zur Rücklage für Investitionen aus Eigenmitteln im laufenden Geschäftsjahr	-159.023,11 EUR
4. Auflösung der Rücklage für Investitionen aus Eigenmitteln	125.668,52 EUR
5. Verwendung der Rücklagen gemäß § 58 AO aus Vorjahren	483.920,00 EUR
6. Verwendbare Mittel	917.336,28 EUR
7. Zuführung zu den Rücklagen gemäß § 58 AO	-917.334,00 EUR
8. Ergebnisvortrag in das Folgejahr	2,28 EUR

3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat werden für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr.: 08/5/0053

Beschlussgegenstand

Geriatrische Rehabilitationsklinik Radeburg GmbH - Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEBT:

Der Landrat wird ermächtigt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 der Geriatrischen Rehabilitationsklinik Radeburg GmbH, an der der Landkreis 26 % der Geschäftsanteile hält, wie folgt zu bestätigen:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007, der mit einer Bilanzsumme von 10.632.248,90 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 223.312,32 EUR abschließt, wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 223.312,32 EUR ist nach der Gewinnausschüttung in Höhe von 190.114,07 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat werden für das Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Beschluss Nr.: 08/5/0061

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlussgegenstand

Taxiordnung des Landkreises Meißen

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEßT:

Der Kreistag beschließt die Rechtsverordnung des Landkreises Meißen über den Verkehr mit Taxen im Pflichtfahrbereich (Taxiordnung) gemäß Anlage.

Beschluss Nr.: 08/5/0064

TAXIORDNUNG

Rechtsverordnung des Landkreises Meißen über den Verkehr mit Taxen im Pflichtfahrbereich

Aufgrund des § 47 (3) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (PBefZuV) § 1 vom 12. September 1996 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom 11. Oktober 1996)

erläßt der Landkreis Meißen folgende Taxiordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG) innerhalb des Landkreises Meißen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Taxenverkehr erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Bereithalten von Taxen

- (1) Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während der Fahrt oder am Betriebsitz entgegen nehmen.
- (2) Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxiplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxiplätzen

- (1) Die Taxiplätze sind nach § 41 StVO mit VZ 229 und VZ 1050-31 (Anzahl der Taxiplätze) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, soweit ein Dienstplan nichts anderes bestimmt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxiplätzen bereitzuhalten, wobei die vorgesehene Anzahl der Taxen für den jeweiligen Standplatz nicht überschritten werden darf.
- (3) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen an Taxiplätzen eingerichtet sind, müssen allen nutzungsberechtigten Taxiunternehmern zugänglich sein.

§ 4 Ordnung auf den Taxiplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft, das erste Fahrzeug in Höhe der vorderen Begrenzung des Platzes, auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxen auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Bei der Disposition durch die verschiedenen Taxizentralen ist bei telefonischer Bestellung und Bestellfahrten das vorderste Fahrzeug eines Mitgliedes der jeweiligen Taxizentrale zu beauftragen, diese Fahrt unverzüglich durchzuführen.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei, sie dürfen dabei weder mittelbar noch unmittelbar in ihrer Entscheidung beeinflusst oder behindert werden.
- (4) Sofern sich an einem Taxiplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer des ersten Taxis verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen des Fahrgastes hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestelltort

ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.

- (5) Die Fahrer haben Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf den Taxistandplätzen zu halten. Jede vermeidbare Belästigung anderer durch Lärm ist verboten (§ 30 StVO); insbesondere lautes Türenschlagen, unnötiges Laufenlassen der Motoren, laute Unterhaltungen und lauter Betrieb von Radio- und Funkgeräten ist zu vermeiden.
- (6) Taxen dürfen auf den Taxiplätzen nicht instandgesetzt, gewaschen oder geparkt werden.
- (7) Taxen dürfen sich nur dann auf den Standplätzen aufhalten, wenn Beförderungsabsicht besteht.
- (8) Dem zuständigen Straßenbaulasträger muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, seinen Aufgaben (z.B. Straßenreinigung) auf den Taxiplätzen nachkommen zu können.

§ 5 Mitführen von Unterlagen

- (1) Voraussetzung für die Durchführung des Dienstbetriebes
Wer ein Taxi führt, hat folgende Unterlagen mitzuführen:
 1. Vorschriften über die geltenden Beförderungsentgelte und -bedingungen (Taxitarif gemäß § 51 Abs. 1 PBefG i.V.m. § 10 BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Vorschriften über die Ordnung auf Taxiplätzen (Taxiordnung gemäß § 47 Abs. 3 PBefG) in der jeweils gültigen Fassung
 3. Stadtpläne, Straßenverzeichnisse und Straßenkarten, die mindestens den Pflichtfahrbereich umfassen und nicht älter als 3 Jahre sind,
 4. Genehmigungsurkunde oder einen Auszug aus der Genehmigungsurkunde gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 PBefG,
 5. gültigen Führerschein gemäß § 4 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV),
 6. Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 Abs. 1 FeV,
 7. Kfz-Dokumente,
 8. Fahrzeuge, die mit Funk ausgerüstet sind, müssen die entsprechende Genehmigung mitführen,
 9. wo von Vermittlungszentralen gesonderte Funkausweise ausgegeben werden, müssen auch diese mitgeführt werden. Die Papiere sind nach Aufforderung den zur Kontrolle ermächtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen. Auf Verlangen der Fahrgäste sind die unter Pkt. 1 und 2 aufgeführten Dokumente zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 6 Dienstbetrieb

- (1) Der Taxifahrer hat sich gegenüber den Fahrgästen korrekt und höflich zu verhalten. Den Fahrgästen sind auf Fragen bereitwillig Auskünfte zu erteilen, wenn die Verkehrssicherheit dies zulässt.
- (2) Der Taxiunternehmer und das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal sind verpflichtet, die Beförderung von Personendurchzuführen. Sie können diese Beförderung nur ablehnen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernden Personen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt.
- (3) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung zu tragen.
- (4) Der Taxifahrer ist hilfebedürftigen Fahrgästen, soweit gewünscht, beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er verstaut das mitgeführte Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.
- (5) Blindenhunde sind stets, Kinderwagen und Krankenfahrstühle soweit es technisch möglich ist, mitzubefördern.
- (6) Der Taxifahrer hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21a Abs. 1 StVO) hinzuweisen.
- (7) Die Fahrer haben ihren Dienst in angemessener, sauberer Kleidung zu versehen.
- (8) Die Fahrzeuge sind in einem sauberen Zustand zu halten.
- (9) In Taxen besteht gemäß § 1 Bundesnichtraucherschutzgesetz (BNichtrSchG) Rauchverbot. Die Fahrzeuge sind gemäß § 3 BNichtrSchG als Nichtraucher-Taxen kenntlich zu machen.
- (10) Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, jederzeit 50,00 EUR zu wechseln. Werden größere, vom Fahrzeugführer nicht wechselbare Geldbeträge in Empfang genommen, so ist dem Fahrgast über den

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

einbehaltenen Betrag eine Quittung auszuhändigen. Über die Rückzahlung des Differenzbetrages hat der Fahrzeugführer mit dem Fahrgast eine Vereinbarung zu treffen.

Kommt keine Einigung zustande, geht die Fahrt zum Geldwechseln zu Lasten des Fahrgastes.

(11) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

§ 7 Pflichtenbelehrung

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei der Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem PBefG, der BOKraft, dieser Verordnung, der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen, der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms, den Lenk- und Arbeitszeitvorschriften sowie gegebenenfalls der amtlichen Funkverkehrsrichtlinien zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 8 Dienstplan

- (1) Das Bereitstellen und der Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann die Aufstellung eines Dienstplanes oder dessen Änderung verlangen; sie kann selbst einen Dienstplan aufstellen oder den vorhandenen ändern und die notwendigen Anfahrtsregelungen treffen.
- (3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 9 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Die Fahrer haben strenge Funkdisziplin zu halten. Die Funkgeräte sind während der Fahrgastbeförderung nur so laut einzustellen, dass die Fahrgäste nicht gestört werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxiordnung werden gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, deren Ahndung einer anderen Rechtsvorschrift unterliegt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung am 01. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxiordnung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 14.11.1994 und die Taxiordnung des Landkreises Meißen vom 13.02.2001 außer Kraft.

Meißen, 20.10.2008

iv. J. Steinbach

Arndt Steinbach
Landrat

Beschlussgegenstand

Taxitarifverordnung des Landkreises Meißen

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEßT:

Der Kreistag beschließt die Rechtsverordnung des Landkreises Meißen über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für Taxen (Taxitarifverordnung) gemäß Anlage.

Beschluss Nr.: 08/5/0054

TAXITARIFVERORDNUNG

Rechtsverordnung des Landkreises Meißen

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für Taxen

Aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZuV) vom 12. September 1996 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom 11. Oktober 1996)

erläßt der Landkreis Meißen folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (§ 47 PBefG) gelten für Fahrten im Gebiet des Landkreises Meißen (Pflichtfahrbereich).
- (2) Für Fahrten über den vorgenannten Geltungsbereich hinaus sind die Beförderungsentgelte vor Fahrtbeginn entsprechend § 37 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) frei zu vereinbaren.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen weder über noch unterschritten werden. Die Umsatzsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten
- (2) Als Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich werden festgesetzt:

1. Grundpreis: für alle Tarifstufen	2,50 €
2. Wegtarife:	
Tarifstufe 1 06:00 - 22:00 Uhr 1. - 3. km	1,50 €/km
06:00 - 22:00 Uhr ab 4. km	1,30 €/km
Tarifstufe 2 22:00 - 06:00 Uhr werktags	
Sonn- und Feiertag ganztägig	1,50 €/km
3. Zeittarif: Wartezeit für alle Tarifstufen	15,00 €/h
4. Zuschläge:	
4.1. Fhrz. ab 5 belegten Fahrgastplätzen (Großraumtaxi)	5,00 €
4.2. Tiere und Tierbehälter (ausgenommen Blindenhunde) je Stk./Tier	2,50 €
<i>Die Zuschläge nach 4.2. dürfen 5,00 nicht überschreiten.</i>	
5. Fortschaltpreis	0,10 €

- (3) Anfahrt zum Bestellort:
 - 1. Liegt der Bestellort innerhalb der Betriebssitzgemeinde, ist die Berechnung der Anfahrt unzulässig.
 - 2. Liegt der Bestellort und das Ziel der Fahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde erfolgt die Berechnung der Anfahrt durch Einschalten des Fahrpreisanzeigers nach Verlassen der Betriebssitzgemeinde.
 - 3. Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde und endet die Fahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde ist der Fahrpreisanzeiger bei der Aufnahme des Kunden einzuschalten.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (4) Bestellort ist die Stelle, an der der Fahrgast zusteigt.
- (5) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt auf der Grundlage der Anzeige des Kilometerzählers nach der entsprechenden Tarifstufe zu berechnen. Der Fahrgast ist vor der Anwendung dieser Berechnungsmethode hierauf hinzuweisen. Die Störungen sind nach Beendigung der begonnenen Fahrt unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis und der Betrag für die Anfahrt zu entrichten.

§ 3 Beförderungsbedingungen

- (1) Für Tiere besteht keine Beförderungspflicht, ausgenommen Blindenhunde. Über die Mitnahme entscheidet der Fahrer. Vom Taxifahrer können Einzelanweisungen bei der Mitnahme von Tieren gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraumes und zur Sicherung der Tiere getroffen werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt ist durch den Fahrgast nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrer kann bei Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen durch den Fahrgast unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.
- (4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung unter Angabe des Fahrpreises, des Umsatzsteueranteiles, des genauen Fahrzieles, der Fahrstrecke, des Datums mit der Uhrzeit und der Ordnungsnummer des Taxis auszuhändigen. Diese Quittung ist mit Betriebsstempel sowie Name und Unterschrift des Fahrers zu versehen.
- (5) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:
1. Fahrten für Schulträger zum und vom Unterricht sowie Krankenfahrten, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
 2. Fahrten für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, soweit die Beförderungsbedingungen und -entgelte schriftlich vereinbart sind und
 3. vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten als Anrufsammel-, Linien- oder Rufbustaxi).
- (2) Werden mit Taxen Fahrten nach Abs. 1 Nr. 1-3 durchgeführt, sind diese dem Landratsamt -Verkehrsamt- durch Vorlage des Vertrages zur Prüfung der Zulässigkeit nach § 51 Abs. 2 PBefG anzuzeigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Taxiordnung werden gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, deren Ahndung einer anderen Rechtsvorschrift unterliegt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechtsverordnungen des Landkreises Riesa-Großenhain vom 18. Dezember 2001 und des Landkreises Meißen vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.

Meißen, 20.10.2008


Arndt Steinbach
Landrat

Beschlussgegenstand

Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaft Landkreis Riesa-Großenhain" im Landkreis Riesa-Großenhain (Betriebsatzung)
BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEßT:

Der Kreistag beschließt die Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ gemäß Anlage.

Beschluss Nr.: 08/5/0059

BETRIEBSSATZUNG

DES EIGENBETRIEBES „ABFALLWIRTSCHAFT“ DES LANDKREISES MEIßEN

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 16. Oktober 2008 auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) und §§ 1 und 3 Abs. 3 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Einrichtung der Abfallwirtschaft des Landkreises Meißen wird als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Meißen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaft“, nachfolgend Eigenbetrieb genannt. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Großenhain.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist, die öffentliche Abfallwirtschaft entsprechend der geltenden Abfallwirtschaftssatzung für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain umzusetzen. Vorrangige Aufgabe und Ziel der öffentlichen Abfallwirtschaft sind die Abfallvermeidung, -verminderung und die Abfallverwertung. Soweit diese nicht möglich sind, ist es Aufgabe des Eigenbetriebes, die öffentliche Abfallentsorgung durchzuführen. Der Eigenbetrieb kann sich dazu Dritter bedienen. Er nimmt außerdem auf dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain die dem Landkreis Meißen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt entsprechend §§ 51 ff. der Abgabenordnung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Meißen erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.
- (3) Durch Aufgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch Gewährung unverhältnismäßig hoher Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, vom Landkreis Meißen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Organe sind:

1. der Kreistag des Landkreises Meißen (§ 5 Betriebsatzung)
2. der Bau- und Vergabeausschuss und Abfallwirtschaft (§ 6 Betriebsatzung; § 7 Abs. 1 SächsEigBG)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

3. der Landrat (§ 8 Betriebssatzung)
4. die Eigenbetriebsleitung als Betriebsleitung (§ 9 Betriebssatzung; § 4 Abs. 1 SächsEigBG).

§ 5 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die ihm durch § 37 Abs. 2 SächsLKrO, nach § 9 Abs. 2 SächsEigBG, nach § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Meißen und nach dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (2) Insoweit ist er im Wesentlichen zuständig für
 1. die Festlegung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes gemäß § 2 dieser Satzung,
 2. die Bestellung der Mitglieder des Bau- und Vergabeausschusses und Abfallwirtschaft gemäß § 6 dieser Betriebssatzung und deren Stellvertreter entsprechend den Regelungen des § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Meißen,
 3. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 4. die Wahl und Abwahl des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin im Einvernehmen mit dem Landrat,
 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 7. die Gewährung von Krediten des Landkreises an den Eigenbetrieb und die Gewährung von Krediten des Eigenbetriebes an den Landkreis,
 8. die Bestellung des oder der Abschlussprüfer(s) für den Jahresabschluss und die Erteilung des Prüfungsauftrages nach § 110 SächsGemO.
 9. die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse, Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses, die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Eigenbetriebsleitung.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss und Abfallwirtschaft ist ein beschließender Ausschuss im Sinne von § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Meißen sowie im Sinne von § 7 Abs. 1 SächsEigBG.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Bau- und Vergabeausschuss und Abfallwirtschaft gelten die Vorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, der Hauptsatzung des Landkreises Meißen und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses und Abfallwirtschaft mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen (§ 7 Abs. 3 SächsEigBG).

§ 7 Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss und Abfallwirtschaft berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind (§ 8 Abs. 1 SächsEigBG).
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 500.000,00 EUR überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan zwischen 25.000,00 EUR und 50.000,00 EUR. Sofern sie unabweisbar sind, ist die Betriebsleitung zuständig.
 3. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes; Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sowie Stundungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR und die Stundungsdauer mehr als 6 Monate beträgt.
 4. den Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Vermögens von mehr als 75.000,00 EUR bis zu 250.000,00 EUR im Einzelfall.
 5. den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen

ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 25.000 EUR insgesamt.

6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 25.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 10.000,00 EUR bis zu 40.000,00 EUR beträgt.
- (3) Für Beträge unterhalb der im Abs. 2 dieser Betriebssatzung aufgeführten Zeit- und Wertgrenzen ist die Eigenbetriebsleitung, für Beträge über den Grenzen des Abs. 2 der Kreistag zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Bau- und Vergabeausschuss und Abfallwirtschaft kann jederzeit von der Eigenbetriebsleitung über den Gang der Geschäfte und über die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen. Gemäß § 7 Abs. 3 SächsEigBG nimmt die Eigenbetriebsleitung in Person des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Vorher hat der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin die Angelegenheit mit der Eigenbetriebsleitung zu besprechen. Die Eigenbetriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

§ 8 Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses und Abfallwirtschaft. Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Eigenbetriebsleitung regelt der Landrat mit Zustimmung des Bau- und Vergabeausschusses und Abfallwirtschaft durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat entscheidet über den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag die Summe von 100.000 bis 500.000 EUR erreicht.
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Er führt die Dienstaufsicht über den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin und kann ihm/ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
- (4) Der Landrat hat darüber hinaus das Vorschlagsrecht für den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin und dessen/deren Vertreter/Vertreterin.

§ 9 Eigenbetriebsleitung

- (1) Die Eigenbetriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter/einer Betriebsleiterin.
- (2) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin wird vom Kreistag gewählt. Er/Sie vertritt den Eigenbetrieb. Die Wahl des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin erfolgt für die Dauer von 5 Jahren.; ein anderer Wahlzeitraum ist zulässig.

§ 10 Aufgaben der Eigenbetriebsleitung

- (1) Die Eigenbetriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
- (2) Die Eigenbetriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Eigenbetriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Bau- und Vergabeausschusses und Abfallwirtschaft und die Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Landrat für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Kreistages, des Bau- und Vergabeausschusses und Abfallwirtschaft oder des Landrates gehören, hat die Eigenbetriebsleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung den genannten Organen vorzulegen.
- (5) Die Eigenbetriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

insbesondere:

1. regelmäßig, spätestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;
2. unverzüglich zu berichten, wenn:
 - unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge erwartet werden oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, gewährleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Eigenbetriebsleitung hat der Kämmerei des Landratsamtes alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Sie hat insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (SächsEigBVO) zuzuleiten.
- (7) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die gemäß § 8 Abs. 2 dieser Betriebsatzung vom Landrat erlassen wird.

§ 11 Stellung des Eigenbetriebes innerhalb des Landkreises

- (1) Die Eigenbetriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebes bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil des Landkreises und der Finanzwirtschaft des Landkreises ist.
- (2) Der Eigenbetrieb ist dem Dezernat, das für die Belange der Abfallwirtschaft zuständig ist, fachlich zugeordnet.

§ 12 Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Kreistag entscheidet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 dieser Betriebsatzung über die Wahl und Abwahl des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin im Einvernehmen mit dem Landrat und nach Vorbereitung im Betriebsausschuss (§ 7 Abs. 1 dieser Betriebsatzung).
- (3) In allen anderen Fällen entscheidet der Landrat im Benehmen mit der Eigenbetriebsleitung über die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse.

§ 13 Vertretungsbefugnis

Die Eigenbetriebsleitung vertritt den Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Ungeachtet dessen gilt § 8 Abs. 3 dieser Betriebsatzung.

§ 14 Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch den/die oder die Vertretungsberechtigte(n) nach Maßgabe dieser Betriebsatzung und der Geschäftsordnung für die Eigenbetriebsleitung.

§ 15 Vermögen des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises Meißen verwaltet und nachgewiesen.

§ 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan aufzustellen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem/der Fachbediensteten für Beteiligungen/Controlling des Landkreises rechtzeitig zu erstellen.

§ 17 Lagebericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss stellt die Eigenbetriebsleitung einen Lagebericht auf. Hierfür gelten die Vorschriften des SächsEigBG und der SächsEigBVO in den jeweils gültigen Fassungen. Im Lagebericht ist die Lage des Eigenbetriebes so darzustellen, dass ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

§ 18 Jahresabschluss

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 SächsEigBG ist durch die Eigenbetriebsleitung innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang aufzustellen.
- (2) Jahresabschlussprüfung, örtliche Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses regeln sich nach § 17 Abs. 2 und 3 SächsEigBG in Verbindung mit § 64 SächsLKrO und §§ 105, 110 SächsGemO sowie den Vorschriften dieser Betriebsatzung.
- (3) Der Kreistag Meißen stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt über die Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. die Behandlung eines Jahresfehlbetrages.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Meißen.

§ 20 Sonstiges

Für den Fall, dass diese Betriebsatzung Regelungen offen lässt, gelten die Bestimmungen des SächsEigBG und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, die SächsLKrO sowie die Hauptsatzung des Kreistages Meißen und die dazu ergangene Geschäftsordnung.

§ 21 In-Kraft-Treten

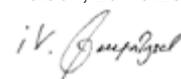
Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Oktober 2002 i. d. g. Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 23.10.2008



Arndt Steinbach
Landrat

Beschlussgegenstand

3. Änderungssatzung zur Betriebsatzung des Eigenbetriebes "Wohnpflegeheim Heidehäuser"

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEßT:

Der Kreistag beschließt die infolge der Kreisgebietsreform notwendigen formalen Änderungen der Satzung des Eigenbetriebes „Wohnpflegeheim Heidehäuser“ als 3. Änderungssatzung zur Betriebsatzung gemäß Anlage.

Beschluss Nr.: 08/5/0078

Der Kreistag des Landkreises Meißen beschließt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

110) und § 3 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (SächsEigBVO) vom 20. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 10) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2001 (SächsGVBl. S. 147) am 16.10.2008 folgende

3. Änderungssatzung zur Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Wohnpflegeheim Heidehäuser“

Artikel 1

Die Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Wohnpflegeheim Heidehäuser“ vom 26.10.1998, geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Betriebsatzung vom 25.06.2001, die Satzung zur 2. Änderung vom 03.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 (1) wird „Landkreis Riesa-Großenhain“ durch „Landkreis Meißen“ ersetzt.
2. Im § 2 (4) wird „Landeswohlfahrtsverband“ durch „Kommunaler Sozialverband Sachsen“ ersetzt.
3. Im § 2 (7) wird „Dezernat der Landkreisverwaltung, das für Soziales zuständig ist“ durch „Dezernat, in dem das Sozialamt ist,“ ersetzt.
4. Im § 3 (2) wird „Landkreis Riesa-Großenhain“ durch „Landkreis Meißen“ ersetzt.
5. Im § 4 Pkt. 1 wird „Landkreis Riesa-Großenhain“ durch „Landkreis Meißen“ ersetzt.
6. Im § 4 Pkt. 2 wird „Ausschuss für Soziales und Krankenhäuser“ durch „Sozialausschuss“ ersetzt.
7. Im § 5 (1) wird „§ 4 der Hauptsatzung des Landkreises Riesa-Großenhain“ durch „§ 4 der Hauptsatzung des Landkreises Meißen“ ersetzt.
8. Im § 5 (2) Pkt. c wird „Ausschuss für Soziales und Krankenhäuser“ durch „Sozialausschuss“ ersetzt.
9. Im § 5 (2) Pkt. c wird „Regelungen des § 6 (3) der Hauptsatzung des Landkreises Riesa-Großenhain“ durch „Regelungen des § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Meißen“ ersetzt.
10. Die Überschrift für § 6 lautet neu: „Sozialausschuss als Betriebsausschuss“.
11. Im § 6 (1) wird „Ausschuss für Soziales und Krankenhäuser“ durch „Sozialausschuss“ ersetzt.
12. Im § 6 (1) wird „im Sinne von § 6 (1) der Hauptsatzung des Kreistages Riesa-Großenhain durch „im Sinne von § 5 (1) der Hauptsatzung des Landkreises Meißen“ ersetzt.
13. Im § 6 (2) wird „Ausschuss für Soziales und Krankenhäuser“ durch „Sozialausschuss“ ersetzt.
14. Im § 6 (3) Satz 1 wird „Ausschuss für Soziales und Krankenhäuser“ durch „Sozialausschuss“ ersetzt.
15. Im § 6 (3) Satz 3 wird „Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Krankenhäuser“ durch „Sitzungen des Sozialausschusses“ ersetzt.
16. Im § 7 (1) wird „Ausschuss für Soziales und Krankenhäuser“ durch „Sozialausschuss“ ersetzt.
17. Im § 7 (3) wird „Ausschuss für Soziales und Krankenhäuser“ durch „Sozialausschuss“ ersetzt.
18. Im § 8 (4) wird „Ausschuss für Soziales und Krankenhäuser“ durch „Sozialausschuss“ ersetzt.
19. Im § 9 (2) wird „Ausschuss für Soziales und Krankenhäuser“ durch „Sozialausschuss“ ersetzt.
20. Im § 9 (4) wird „Ausschuss für Soziales und Krankenhäuser“ durch „Sozialausschuss“ ersetzt.
21. Im § 12 (3) wird „DA Nr. 13 - Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Landkreises Riesa-Großenhain einschließlich der Einrichtungen“ durch „Allgemeinen Dienstordnung des Landratsamtes Meißen“ ersetzt.
22. Im § 13 (1) wird „Landkreis Riesa-Großenhain“ durch „Landkreis Meißen“ ersetzt.
23. Im § 16 (3) wird „Kreistag Riesa-Großenhain“ durch „Kreistag Meißen“ ersetzt.
24. Im § 17 wird „Kreistages Riesa-Großenhain“ durch „Kreistages Meißen“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKRö wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 23.10.2008

Arndt Steinbach

Arndt Steinbach
Landrat

Beschlussgegenstand

Neufassung der Archivsatzung des Landkreises Meißen

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEBT:

Der Kreistag beschließt die Archivsatzung des Landkreises Meißen gemäß Anlage.

Beschluss Nr.: 08/5/0051

Archivsatzung

des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat aufgrund von § 13 Abs. 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neugliederung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) folgende Archivsatzung beschlossen:

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Landratsamt Meißen unterhält ein Kreisarchiv. Das Kreisarchiv ist der Fachbereich für sämtliche Fragen des kreislichen Archivwesens und damit zusammenhängenden Fragen der Kreisgeschichte.
- (2) Durch diese Satzung wird die Archivierung von Unterlagen im Kreisarchiv sowie die Benutzung der Bestände des Archivs geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfsmitteln. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Kreisarchiv Meißen ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Risse, Bilder, Filme, Tonbänder, maschinell lesbare Datenträger einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie anderer Träger von Informationen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

- (4) Archivierung beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwalten, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

Abschnitt II

§ 3 Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller kreislichen Organe, Ämter, Einrichtungen, der unter kreislicher Aufsicht oder Verwaltung stehenden Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der Eigenbetriebe des Landkreises sowie - im Falle besonderer Vereinbarung - der Zweckverbände und Beteiligungsgesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Kreises und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Zuständigkeiten bestehen. Aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 erstreckt sie sich auch auf das Archivgut der ehemaligen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, für welche der Kreis zuständig war. Dies gilt auch für Archivgut der Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen.
- (2) Das Kreisarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen, insbesondere der kreisangehörigen Städte und Gemeinden archivieren. Dies ist im Einzelfall vertraglich zu regeln. Es gilt diese Archivsatzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (3) Das Kreisarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Zu diesem Zweck können Depositaverträge abgeschlossen werden. Für dieses Archivgut gilt die Archivsatzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit dem Eigentümer oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stellen zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Kreisarchiv.
- (4) Das Kreisarchiv berät die unter Abs. 1 genannten Stellen und Einrichtungen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es trifft die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen und entscheidet über deren Aufbewahrung oder Kassation nach Ablauf bestimmter Aufbewahrungsfristen.
- (5) Das Kreisarchiv kann auf Grund Vereinbarung die kommunalen Archive der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie - bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses - auch nichtkommunale Archive beraten und betreuen.
- (6) Für Rechtsansprüche Betroffener gilt § 6 SächsArchG entsprechend.
- (7) Das Kreisarchiv hat das Verfügungsrecht über sämtliches dort verwahrtes Archivgut und ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Das Verfügungsrecht hinsichtlich des von anderen Rechtsträgern und Stellen übernommenen Archivgutes richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Das Archiv ist befugt, Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, welcher dauernd aufbewahrt werden muss. Das Archivgut ist vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen. Das Archivgut ist Bestandteil des Landeskulturgutes; sein Veräußerung ist verboten.
- (8) Das Kreisarchiv unterhält und erweitert Sammlungen.

§ 4 Anbietung und Übernahme von Archivgut

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen haben Unterlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigen, dem Kreisarchiv zur Übernahme anzubieten. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Kreisarchiv anzubieten, sofern nicht Rechtsvorschriften oder

Verwaltungsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmen. Den Beauftragten des Kreisarchivs ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Findhilfsmittel zu gewähren. Die Anbietungspflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen, die dem Datenschutz und dem Geheimschutz unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

- (2) Zur Anbietung sind auch alle Stellen und Personen verpflichtet, die die tatsächliche Verfügungsgewalt über Unterlagen im Sinne von § 3 Absatz 1 besitzen. Diese Unterlagen sind unverzüglich anzubieten und auf Anforderung herauszugeben.
- (3) Das Kreisarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle innerhalb von 6 Monaten über die Archivwürdigkeit der Unterlagen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung.
- (4) Wird die Archivwürdigkeit bejaht, hat das Kreisarchiv die Unterlagen anhand von Ablieferungsnachweisen, die von der anbietenden Stelle gefertigt werden, zu übernehmen. Wird die Archivwürdigkeit verneint, so kann die anbietende Stelle die Unterlagen vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der dauernd aufzubewahren ist.
- (5) Das Kreisarchiv kann Archivgut bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist übernehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch Aufbewahrung im Kreisarchiv eingehalten. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stellen über die Unterlagen bleibt damit erhalten. Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort.
- (6) Das Kreisarchiv hat nach Übernahme ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen, insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.
- (7) Soweit es sich bei massenhaft gleichförmigen Unterlagen um Archivgut handelt, sind vor der Übergabe zwischen dem Kreisarchiv und der anbietenden Stelle Art und Umfang der zu übernehmenden Unterlagen einvernehmlich festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Datenübermittlung zu vereinbaren. Sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Werden solche angebotenen Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten vom Kreisarchiv übernommen, müssen sie von der anbietenden Stelle nicht länger aufbewahrt werden.

Abschnitt III

Benutzung des Kreisarchivs

§ 5 Grundsätze

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archivgut des Kreisarchivs benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit dem derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes oder sonstigen Berechtigten nichts anderes ergibt. Zur Benutzung des Archivgutes ist eine Benutzungserlaubnis erforderlich, die vom Leiter des Kreisarchivs auf schriftlichen Antrag erteilt wird, soweit keine Rechtsvorschriften, insbesondere Absätze 3 und 4 und Schutzfristen nach § 11 entgegenstehen.
- (2) Als Benutzung des Archivgutes gelten:
- Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal;
 - Einsichtnahme in Findhilfsmittel;
 - Einsichtnahme ins Archivgut.
- (3) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
- Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde;
 - Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen;
 - Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden;

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

- d) der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht;
 e) ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde oder
 f) Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl des Landkreises Meißen gefährdet würde;
 - der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Benutzung von Reproduktionen oder Druckwerken erzielt werden kann,
 - der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen und ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - der Ordnungs- oder Lagerzustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt und eine Sperrung ausgesprochen wurde,
 - Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist.
- (5) Die Benutzungserlaubnis für das Kreisarchiv kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Befristungen) versehen werden. Sie kann unbeschadet der Regelungen nach §§ 48 und 49 VwVfG auch widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn
- Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
 - der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt.

§ 6 Benutzerantrag

- (1) Der Benutzerantrag ist schriftlich beim Kreisarchiv einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:
- Name und Vorname des Benutzers,
 - Anschrift,
 - Thematik und Zweck der Benutzung des Kreisarchivs,
 - Auftraggeber.

Weiterhin muss im Antrag mitgeteilt werden, ob der Antragsteller noch minderjährig ist.

- Minderjährige bedürfen zur Stellung des Benutzerantrages der schriftlichen Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters.
- Die Benutzungserlaubnis ist auf andere Personen nicht übertragbar und gilt nur für das angegebene Arbeitsthema sowie für das laufende Kalenderjahr.
- Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

§ 7 Direktbenutzung des Kreisarchivs

- Das Archivgut kann nur während der festgesetzten Öffnungszeiten im Benutzerraum unter Aufsicht des Archivpersonals eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- Es besteht kein Anspruch auf Vorlage und Einsichtnahme in Archivgut und der zu seiner Nutzung notwendigen Findhilfsmittel in einer vom Benutzer bestimmten Anzahl und Zeit. Das Archiv behält sich Vorbestellungen vor und informiert den Benutzer davon. Die Benutzung kann auch durch Vorlage von Reproduktion erfolgen. Ein Anspruch auf Einsicht und Vorlage des Originals besteht seitens des Benutzers nicht, sofern der Benutzungszweck auch durch Vorlage von Reproduktionen erreicht werden kann.
- Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.
- Sämtliches für die Benutzung vorgelegtes Archivgut ist vom Benut-

zer sorgfältig zu behandeln. Veränderungen der inneren Ordnung, Radieren, Schneiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Nach Beendigung der Benutzung ist das Archivgut im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

- (5) Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Versendung von Archivgut

- Auf die Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 9 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivgutes verursachten Schäden.

§ 10 Auskunftserteilung

- Auskünfte erstrecken sich im Regelfall auf Hinweise zur Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien. Ein Anspruch auf die Bearbeitung von darüber hinausgehenden Anfragen oder Anfragen, die einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordern, besteht nicht.
- Verbindliche Auskünfte werden nur schriftlich auf schriftliche Anfrage erteilt.

§ 11 Schutzfristen für Archivgut

- Das Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehen der Unterlagen für die Benutzung freigegeben.
- Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden.
- Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen darf personenbezogenes Archivgut erst 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Personen durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.
- Die Schutzfristen nach Absätzen 1, 2 und 3 gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.
- Die Schutzfristen gemäß Absatz 1 und 2 gelten nicht für Archivgut nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4.
- Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen im Sinne des Abs. 3.
- Mitarbeiter der in § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 genannten Stellen sind ebenfalls keine betroffenen Personen im Sinne des Absatzes 3.
- Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt, soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen. Eine Verkürzung der Schutzfristen ist schriftlich beim Kreisarchiv zu beantragen. Der Antrag ist

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

zu begründen, wobei das Forschungsvorhaben einschließlich Träger und seine öffentliche, insbesondere wissenschaftliche, Bedeutung und die Art der benötigten personenbezogenen Daten darzulegen sind.

- (9) Eine Benutzung personenbezogener Archivgutes ist unabhängig von den in Abs. 3 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Personen, auf welche sich das Archivgut bezieht oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen eingewilligt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen geschäftsfähigen Kindern und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen. Die Einwilligung ist schriftlich durch den Benutzer zu erbringen.

§ 12 Benutzung von Archivgut privater Herkunft in Verwaltung des Kreisarchivs

Für die Benutzung von Archivgut, welches auf der Grundlage von Vereinbarungen übernommen wurde, gelten die §§ 6 bis 12, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 13 Auswertung und Veröffentlichung

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange des Landkreises Meißen, die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. Belegstellen sind anzugeben. Der Benutzer hat den Landkreis Meißen von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs Meißen verfasst, ist der Benutzer zur Abgabe eines Belegexemplars verpflichtet. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars - insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes - nicht zumutbar, kann er dem Kreisarchiv ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (3) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Kreisarchivs Meißen, so hat der Benutzer dem Archiv die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und ihm kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Reproduktionen und Editionen 1

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen sowie die Publikation und Edition von Archivgut bedarf der Zustimmung des Landkreises Meißen. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Kreisarchiv Meißen ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien, die sich im Besitz des Kreisarchivs befinden, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (4) Die Verwendung von Archivgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung und Herausgabe von Kopien. Die Entscheidung obliegt dem Kreisarchiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlage wie auch der zeitliche Aufwand berücksichtigt werden muss. Reproduktionen mit einem eigenen Gerät sind nicht statthaft. Ansprüche Betroffener auf Herausgabe von Kopien nach § 6 SächsArchivG bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung des Landratsamtes Meißen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Archivsatzung des Landkreises Meißen vom 6. Januar 1997 und die Archivsatzung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 11. April 1995 außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 23.10.2008

iv. Steinbach

Arndt Steinbach
Landrat

Beschlussgegenstand

Neufassung der Gebührensatzung für das Kreisarchiv Meißen BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEßT:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Meißen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs (Archivgebührensatzung) gemäß Anlage.

Beschluss Nr.: 08/5/0052

Gebührensatzung für das Kreisarchiv Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat aufgrund § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005, S. 306) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neugliederung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) und § 25 Abs.1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) sowie des § 15 der Archivsatzung des Landkreises Meißen vom 16. Oktober 2008 folgende Gebührensatzung für das Kreisarchiv Meißen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Meißen erhebt für erbrachte Leistungen und die Benutzung des Kreisarchivs Meißen (in dieser Satzung im weiteren Archiv genannt) Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der das Archiv in Anspruch nimmt, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach Ziffer 1. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die
 1. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 2. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 3. heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden;
 4. für Schüler im Rahmen des Unterrichts benötigt werden;

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

- 5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
- 6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern 1., 2., 3., 5. und 6. des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
 - a) die Städte, Gemeinden und sonstigen kommunalen Körperschaften des Landkreises Meißen
 - b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstaben a) genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Rentnern, Schülern und Studenten gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.
- (5) Die Gebühren nach Ziffer 2., 3., 5. und 6. des Gebührenverzeichnisses können bei wissenschaftlichen Forschungen und Publikationen ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- 1. die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. Verpackung und Versicherung) sowie Fernspreckgebühren im Fernverkehr;
- 2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge bis zu 50 Euro werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Kreiskasse zu bezahlen.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung des Landkreises Meißen für das Kreisarchiv vom 20. September 2001 und die Gebührensatzung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 25. Juni 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 23.10.2008

i.V. Steinbach
 Arndt Steinbach
 Landrat

**Anlage
 Gebührenverzeichnis**

Gebührenverzeichnis

als Anhang zur Gebührensatzung für das Kreisarchiv Meißen

- 1. Gebühren für die Benutzung von Archivgut und Bibliotheksgut einschließlich Findhilfsmittel
 - 1.1 Grundgebühr
 - 1.1.1 für den ersten Benutzungstag 5,00 EUR
 - 1.1.2 für jeden folgenden Benutzungstag 2,50 EUR
 - 1.1.3 Monatskarte 25,00 EUR
 - 1.2 Benutzung zu gewerblichen Zwecken
 - 1.2.1 für den ersten Benutzungstag 15,00 EUR
 - 1.2.2 für jeden folgenden Benutzungstag 5,00 EUR
 - 1.3 Gebühren für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten
 - 1.3.1 für den ersten Benutzungstag 10,00 EUR
 - 1.3.2 für jeden folgenden Benutzungstag 5,00 EUR
 - 1.4 Zusatzgebühr für besondere Archivgutträger je Tag (z. B. Filme, Tonkassetten, sonstige Bild- und Tonträger, CD-ROM) 1,50 EUR
- 2. Beantwortung schriftlicher Anfragen, Rechercheaufträge und Auskünfte
 Zur Beachtung:
Die Gebührenerhebung ist unabhängig vom Erfolg der Recherche.
 - 2.1 Schriftliche Auskünfte einschl. der dazu erforderlichen Recherche (je Arbeitshalbstunde) 10,00 EUR
 - 2.2 Recherche von Archivalien für die Durchführung von Kopier- und Verfilmungsaufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke (je Einzelfall und Arbeitshalbstunde) 10,00 EUR
 - 2.3 Recherchen zu Zeugnissen (unabhängig vom Arbeitsaufwand) 8,50 EUR
 - 2.4 Recherchen zu Bauakten 10,00 EUR
 - 2.5 Recherchen zu Forschungsvorhaben wissenschaftlicher Einrichtungen 5,00 EUR
- 3. Gebrauch von audiovisuellem Archivgut
 Für den Gebrauch von audiovisuellem Archivgut zum Zwecke der Vorführung werden pro Kalendertag erhoben bei:
 - 3.1 Filmen und Videos pro Stück 10,00 EUR
 - 3.2 Serien von Diapositiven 5,00 EUR
 - 3.3 Tonträgern pro Stück 2,50 EUR
- 4. Anfertigung von Kopien, Abschriften, Lichtbildaufnahmen u. a.
Zur Beachtung:
Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung und Herausgabe von Kopien. Die Entscheidung obliegt dem Kreisarchiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlage wie auch der zeitliche Aufwand berücksichtigt werden muss. Reproduktionen mit eigenem Gerät sind nicht statthaft. Ansprüche Betroffener auf Herausgabe von Kopien



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

nach § 6 SächsArchG bleiben unberührt (§ 14 Abs.5 Archivsatzung des Landkreises Meißen)

4.1	Grundgebühr pro Kopierauftrag	2,50 EUR
4.2	Anfertigung von Kopien mittels Kopiergerät Direktkopien je Seite	
	DIN A4 schwarz/weiß	0,50 EUR
	DIN A4 farbig	0,75 EUR
	DIN A3 schwarz/weiß	0,70 EUR
	DIN A3 farbig	1,25 EUR
	Kopien aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zusätzlich	0,30 EUR
4.3	Anfertigung von Kopien und Abschriften aus Archivgut, welches älter als 30 Jahre ist	
	DIN A4 schwarz/weiß	1,50 EUR
	DIN A4 farbig	1,75 EUR
	DIN A3 schwarz/weiß	2,00 EUR
	DIN A3 farbig	2,25 EUR
	Kopien aus gebundenem und geheftetem Archivgut zusätzlich	0,50 EUR
4.4	Rückvergrößerungen von Mikroformen (Readerprinter) Kopien je Seite	
	DIN A4	0,70 EUR
	DIN A3	1,20 EUR
4.5	Anfertigung von Reproduktionen: je Repro Archivgut zzgl. Herstellungskosten	10,00 EUR
4.6	Bei besonders wertvollen Unikaten kann eine Zusatzgebühr erhoben werden bis zu einer Höhe von	50,00 EUR
4.7	Auszüge, Abschriften und Übertragungs- arbeiten aus schwer lesbarem Archiv- und Bibliotheksgut (je Arbeitshalbstunde)	10,00 EUR
5.	Nutzung der Vervielfältigungen in Büchern und sonstigen Publikationen Für die Nutzung von Vervielfältigungen der im Archiv verwahrten Archivalien werden erhoben:	
5.1	in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 5.000 Exemplaren	
5.1.1	von Urkunden	20,00 EUR
5.1.2	von Dokumenten, Plakaten, Karten, Plänen, Zeitungen	15,00 EUR
5.1.3	von Fotografien und Postkarten	15,00 EUR
5.1.4	aus Bibliotheksbeständen	5,00 EUR
5.2	in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 20.000 Exemplaren das 1,5-fache der unter 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Gebühr	
5.3	in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagen- höhe bis zu 50.000 Exemplaren das 2-fache der unter 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Gebühr	
5.4	in Kalendern, auf Postern und Karten das 2-fache der unter 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Gebühr	
5.4.1	zu gewerblichen und Werbezwecken das 5-fache der unter 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Gebühr	
5.4.2	bei Nachauflagen das 0,5-fache der unter 5.1 bis 5.3 genannten Gebühr	
5.5	in Farbe das 2-fache der unter 5.1 bis 5.3 genannten Gebühr	
6.	Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen je angefangene Wiedergabeminute	25,00-250,00 EUR

Beschlussgegenstand

Bestellung der Mitglieder/Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses
(Kreisräte oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Perso-
nen)

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEBT:

1. Der Kreistag widerruft die Bestellung der nachstehend genannten

Mitglieder

Kreisrat Dieter Schneider
Kreisrat Markus Rehm
Kreisrat Christfried Herklotz
Kreisrat Andreas Näther
Kreisrat Christoph Schempp
Kreisrat Bernhard Kroemer
Kreisrätin Claudia Jobst
im Jugendhilfeausschuss.

Stellvertreter

Kreisrat Wolfgang Schneider
Kreisrat Andreas Haberland
Kreisrat Andreas Hübler
Kreisrat Axel Huth
Kreisrat Armin Freund
Kreisrätin Christel Prusseit
Kreisrätin Bärbel Heym

2. Der Kreistag bestellt neben dem Landrat die nachstehend genann- ten Kreisrätinnen und Kreisräte als Mitglieder/Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss:

Mitglieder

Kreisrat Dieter Schneider
Kreisrat Markus Rehm
Kreisrat Christfried Herklotz
Kreisrat Andreas Näther
Kreisrat Christoph Schempp
Kreisrat Bernhard Kroemer
Kreisrat Michael Ufert
Kreisrätin Claudia Jobst

Stellvertreter:

Kreisrat Wolfgang Schneider
Kreisrat Andreas Haberland
Kreisrat Andreas Hübler
Kreisrat Axel Huth
Kreisrat Armin Freund
Kreisrätin Christel Prusseit
Kreisrat Peter Packroff
Kreisrätin Helga Frenzel

Beschluss Nr.: 08/5/0091 durch Wahl

Beschlussgegenstand

Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder im Aufsichtsrat der
Meißner Sozialprojekt - gemeinnützige Gesellschaft mbH (MEISOP
gGmbH)

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEBT:

1. Der Kreistag widerruft die Bestellung der nachstehend genannten

Mitglieder

Landrat Arndt Steinbach
Kreisrat Michael Reichenbach
Kreisrat Manfred Trache
Kreisrätin Bianca Erdmann-Reusch
Kreisrätin Margot Fehrmann
Kreisrat Georg Reitz
Kreisrat Michael Ufert
Kreisrätin Helga Frenzel
im Aufsichtsrat der MEISOP gGmbH;

Ersatzmitglieder

Dezernent Albrecht Hellfritzsch
Kreisrat Thomas Schubert
Kreisrat Klaus-Dietrich Hirsch
Kreisrat Dr. Ulrich Reusch
Kreisrat Swen Thiemiig
Kreisrätin Karin Mielast-Buske
Kreisrat Andreas Ufert
Kreisrätin Dagmar Gorek

2. Der Kreistag wählt

als Mitglied

Dezernent Albrecht Hellfritzsch
Kreisrat Michael Reichenbach
Kreisrat Manfred Trache
Kreisrätin Bianca Erdmann-Reusch
Kreisrätin Margot Fehrmann
Kreisrat Georg Reitz
Kreisrätin Helga Frenzel
Kreisrätin Barbara Hoffmann
Kreisrat Jan Szabo

als Ersatzmitglied

Landrat Arndt Steinbach
Kreisrat Thomas Schubert
Kreisrat Klaus-Dietrich Hirsch
Kreisrat Dr. Ulrich Reusch
Kreisrat Swen Thiemiig
Kreisrätin Karin Mielast-Buske
Kreisrätin Dagmar Gorek
Kreisrat Georg Sämang
- ohne -

Beschluss Nr.: 08/5/0092

Beschlussgegenstand

Änderung der Besetzung von Gremien infolge der Bestellung der
Beigeordneten des Landkreises

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEBT:

In Abstimmung mit dem Ältestenrat des Kreistages werden auf dem
Wege der Einigung folgende Änderungen der Besetzung von Gremien
vorgenommen:

- Kommunaler Sozialverband Sachsen
 - Abberufung von Landrat Arndt Steinbach als Mitglied der
Verbandsversammlung
 - Bestellung von Herrn Albrecht Hellfritzsch als Mitglied der
Verbandsversammlung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Innovations Centrum Meißen GmbH (ICM GmbH)
 - Abberufung von Landrat Arndt Steinbach als Mitglied im Aufsichtsrat
 - Bestellung von Herrn Ulrich Zimmermann als Mitglied im Aufsichtsrat
3. Aufbauwerk der Region Riesa, Meißen, Großenhain GmbH
 - Abberufung von Landrat Arndt Steinbach als Mitglied im Aufsichtsrat
 - Bestellung von Herrn Andreas Herr

Beschluss Nr.: 08/5/0093

Beschlussgegenstand

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für Baumaßnahmen am Schloss Neuhirschstein

BESCHLUSS

DER KREISTAG BESCHLIEßT:

Der Kreistag beschließt:

1. Zur Finanzierung der Vorhaben
 - Dach und Fassade auf der Süd-West-Seite
 - Fassade Turmoberteil
 - Sanierung Fassade Innenhof am Schloss Neuhirschstein werden im Vermögenshaushalt entsprechend § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Abs. 1 SächsGemO überplanmäßige Mittel in der Haushaltstelle 88002.94000 in Höhe von 403.500 EUR im Haushaltsjahr 2008 bereitgestellt.
2. Die Deckung erfolgt aus dem Vermögenshaushalt, Haushaltstelle 91000.30000 in Folge der Zuführung von Eigenmitteln des Unterabschnitts 48200 (Kosten der Unterkunft) aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von 403.500 EUR des Haushaltsjahres 2008.

Beschluss Nr.: 08/5/0096

Einladung

zur öffentlichen Vorstellung des **Managementplanes für das FFH-Gebiet „Triebischtäler“**

Die öffentliche Vorstellung des Managementplanes für das FFH-Gebiet „Triebischtäler“ findet im Rahmen zweier Veranstaltungen am

**Montag, dem 24. November 2008 um 17.00 Uhr
im Landratsamt Meißen, Raum 2.06,**

Brauhausstraße 21, 01662 Meißen,
und am

**Mittwoch, dem 26. November 2008 um 17.00 Uhr
im Altbau der TU Tharandt, Zimmer 2,**

Pierner Straße 8, 01737 Tharandt, statt.

Zu den in Abstimmung mit der Forstverwaltung stattfindenden Veranstaltungen werden hiermit alle Eigentümer und Nutzer von Grundstücken im FFH-Gebiet sowie Interessierte eingeladen. Das Planungsgebiet umfasst im Landkreis Meißen Teilflächen folgender Gemarkungen: Bockwien, Niederpolenz, Oberpolenz und Riemsdorf (Gemeinde Klipphausen), Dobritz, Korbitz, Lercha, Meißen und Siebeneichen (Stadt Meißen), Heynitz und Kottewitz (Stadt Nossen) sowie Burkhardswalde, Garsebach, Groitzsch, Kottewitz, Kobitzsch, Miltitz, Munzig, Piskowitz/Taubenheim, Robschütz, Roitzschen, Rothschönberg, Schmiedewalde, Seeligstadt, Semmelsberg, Sönitz, Tanneberg, Taubenheim und Weitzschen (Gemeinde Triebischtal).

Landratsamt Meißen Landesdirektion Dresden
Untere Naturschutzbehörde Referat Naturschutz, Landschaftspflege

Ausschreibung zur Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft „Dürrenberg“ verpachtet ab dem 01.04.2009 ihren gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit ca. 1.560 ha, davon sind ca.200 ha Wald für die Dauer von 9 Jahren. Die Wildarten sind Schwarz- und Rehwild. Dem Pachtangebot mit Preisangabe ist die Bestätigung der Pachtfähigkeit beizufügen. Die 100 % ige Wildschadensübernahme durch die Jagdpächter ist Voraussetzung. Angebote mit der Kopie der Pachtfähigkeit sind bis zum 31.12.2008 an die Jagdgenossenschaft „Dürrenberg“ Vors. Herr Wogawa wohnhaft in OT Leckwitz Lindhofstr. 7 in 04758 Liebschützberg einzureichen. Die Jagdgenossenschaft ist nicht an ein Höchstgebot gebunden und behält sich den Zuschlag vor.

4. Gewässerforum

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt veranstalten am 13.11.2008 von 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Kamenz das 4. Gewässerforum Neiße - Spree - Schwarze Elster. Dieses Forum dient der Beteiligung der Öffentlichkeit am Prozess der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), in Verbindung mit § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), liegt der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Meißen für das Jahr 2009 vom 03. November 2008 bis 11. November 2008 öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Landratsamt Meißen, Meißen, Brauhausstraße 21, in der Kämmerei, Zimmer Nr. 2.23, eingesehen werden. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des 21. November 2008 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Meißen für das Jahr 2009 erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Meißen, 21. Oktober 2008

Arndt Steinbach
Arndt Steinbach, Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern**

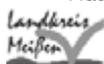
Gemäß § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) i. V. m. § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), gibt der Wasserverband Brockwitz-Rödern öffentlich bekannt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 in der Zeit vom **03.11.2008 bis 11.11.2008**

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern, Dresdner Str. 35, 01640 Coswig, während der Dienstzeit öffentlich ausliegt.

Hinweis: Gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 SächsGemO können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf beim Wasserverband Brockwitz-Rödern erhoben werden.

Coswig, den 21.10.2008

Haufe, *Verbandsvorsitzender*



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Ausschreibung
für eine Ausbildung beim Landkreis Meißen**

Der Landkreis Meißen stellt zum **1. September 2009**
eine Auszubildende/einen Auszubildenden
für den Beruf als

Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker

ein. Favorisiert wird im Landratsamt Meißen die Erstausbildung.
Voraussetzung für den Ausbildungsberuf ist:

- Realschulabschluss

Wir erwarten:

- gute schulische Leistungen insbesondere in den Fächern Mathematik
und Physik, in den Fächern Deutsch, Geografie und Gemeinschafts-
kunde sind mindestens befriedigende Leistungen nachzuweisen

- gute Auffassungsgabe, Umgangsformen, Organisationstalent sowie
Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit

- PC-Kenntnisse

- gute körperliche Konstitution

Wir bieten:

- einen interessanten und abwechslungsreichen Ausbildungsplatz

- Ausbildung im praktischen und theoretischen Bereich

- tarifrechtliche Vergütung nach Tarifvertrag für Auszubildende des
öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG -

Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- Bewerbungsschreiben

- tabellarischer Lebenslauf

- beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses bzw. Abschlusszeug-
nisses

- falls vorhanden: Fortbildungszertifikate

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksich-
tigt.

Ausbildungsbeginn ist der 1. September 2009.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Ausbildungsort ist das Kreisvermessungsamt in Großenhain.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte unter Angabe des Kenn-
worts „Azubi Vermessungstechniker/in“ bis 15. Dezember 2008 an den

Landkreis Meißen

Landratsamt, Haupt- und Personalamt

Postfach 10 01 52, 01651 Meißen.

Ulrich Zimmermann

2. Beigeordneter

AKTUELLES**„Meißner Modell“
Azubis beenden erfolgreich ihre Ausbildung**

Mit Ende des Prüfungszeitraumes im September 2008 zieht das Amt
für Arbeit und Soziales (AfAS) eine weitere positive Bilanz zur Ausbil-
dung seiner jugendlichen Hilfeempfänger im „Meißner Modell“.

Von 193 Jugendlichen konnten 108 nach zwei- bzw. dreijähriger Lehr-
zeit zur Abschlussprüfung angemeldet werden. 86 von ihnen bestan-
den die Prüfung, teilweise mit sehr guten Ergebnissen. Die weniger
Erfolgreichen werden im Winter eine Nachprüfung absolvieren.

Der guten Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Arbeit und Soziales,
dem Aufbauwerk der Region Meißen, Riesa und Großenhain GmbH
und den beteiligten Wirtschaftsunternehmen ist es zu verdanken, dass
mit diesem Modell einerseits zusätzliche Lehrstellen geschaffen
wurden und zahlreiche Jugendliche diese Chance sowie die angebotenen
begleitenden Maßnahmen zum erfolgreichen Abschluss ihrer
Berufsausbildung auch nutzen.

AKTUELLES

Das Spektrum im „Meißner Modell“ umfasst etwa 60 verschiedene
Ausbildungsberufe und orientiert sich dabei nach Ansicht aller Beteilig-
ten optimal sowohl an den Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der
Jugendlichen aber auch an der regionalen Wirtschaftsstruktur.

„Besonders erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass aktuell in 26
Fällen im Anschluss an die Ausbildung eine direkte Übernahme in ein
Anstellungsverhältnis bei Unternehmen erreicht wurde.“

„Allen weiteren Jugendlichen konnte mit der Erlangung eines qualifi-
zierten Berufsabschlusses im Rahmen einer dualen Ausbildung ein
gutes Rüstzeug für ihr zukünftiges Erwerbsleben vermittelt werden“,
bilanziert Landrat Arndt Steinbach.



Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurden kürzlich die Absolventen
2008 verabschiedet.

Ein wirksames Programm zur Qualifizierung

Am 09. Oktober 2008 gewährten die künftigen
Fachkräfte im Rahmen der Kontaktmesse
„Bonding Day QAB“ Arbeitgebern und wei-
teren Interessierten einen Einblick in ihr Können
und Wissen.

Seit August 2006
wird auch im Land-
kreis Meißen das
Projekt „Qualifizie-
rung Arbeitsloser
ohne Berufs-
abschluss zu einem
anerkannten Berufs-
abschluss (QAB)“ mit
Mitteln des Europäi-
schen Sozialfonds
(ESF) durchgeführt.
Die Fortbildungsaka-
demie der Wirtschaft
(FAW) gGmbH koor-
diniert dieses im
Auftrag des Freistaates
Sachsen.
Staatssekretär Dr.
Hartmut Mangold
(SMWA) zog kürzlich
eine erste positive
Gesamtbilanz. „Von
den rund 3.800
Arbeitslosen, die
diese neue, einzigar-
tige Chance auf eine
anspruchsvolle
Qualifizierung nutz-

ten, konnten bis heute bereits 700 Teilnehmer einen erfolgreichen Teil-
abschluss erreichen, 400 davon einen anerkannten Berufsabschluss.
Fast zwei Drittel der Absolventen haben bereits einen Arbeitsplatz
gefunden.“

Das Amt für Arbeit und Soziales des Landkreises Meißen vermittelte 980
Langzeitarbeitslose in dieses Programm. Die Vielfalt der Berufsfelder
reicht dabei vom Tischler über Mechatroniker bis hin zum Erzieher. Im

AKTUELLES



Als Partner für die Aus- und Weiterbildung Langzeitarbeitsloser war das Amt für Arbeit und Soziales mit einem Informationsstand ebenfalls auf dieser Veranstaltung vertreten.

Ergebnis konnten bislang 24 Teilnehmer ihre Ausbildung erfolgreich abschließen. 108 Teilnehmer fanden schon während der Qualifizierung einen Arbeitsplatz.

Der Erfolg des Projektes begründet sich maßgeblich durch den individuellen Zuschnitt der Ausbildung auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmer und deren persönlicher Begleitung.

Projekt Ökoprofit veranstaltete Workshop

Ein warmer, sonniger Herbsttag empfing die Teilnehmer am Sechsten Ökoprofit-Workshop auf dem Biobetrieb „Hof Mahlitzsch“ der Betriebsgemeinschaft der Familien Burgeff, Schwab und Steul.

Herr Steul erklärte während eines Betriebsrundgangs anschaulich die Transparenz regional erzeugter Bioprodukte, vom hofeigenen Brot über Milch- und Molkereiprodukte bis hin zur Öko-Abokiste. So war die Veranstaltung für die Gäste auch ein Stück „Schule auf den Bauernhof“. Sehr interessant war die Bestrebung einer autarken Energieversorgung auf dem Hofgut. Die Arbeits- und Wohnräume auf dem eigentlichen Vierseitenhof werden über eine separate Holzfeuerung mit Wärme versorgt und zurzeit enthalten die Stalldächer eine Photovoltaik-Anlage die in Zukunft theoretisch den gesamten Energiebedarf der Betriebsgemeinschaft decken kann.

Der sechste Workshop stand unter den Themenschwerpunkten Gefahrenstoffe, betriebliches Wasser- und Abwassermanagement sowie Genehmigungsrecht im Wasserbereich. Die Fachvorträge über Gefahrenstoffe wurden von Herrn Dr. Aynacioglu (IRIS), über Wasser und Abwasser von Frau Ritter (GICON) und über das Genehmigungsrecht von Herrn Richter (Kreisumweltamt Meißen) übernommen. Die Moderation lag, wie bereits in den voran gegangenen Workshops, in den Händen von Frau Schmeling (IRIS).

Fazit: Der Stand der Bearbeitung der Ökoprofit-Pflichtblätter ist in vielen Unternehmen voran gegangen. In allen Unternehmen haben die Vor-Ort-Berater ihre Arbeit aufgenommen. Erneut wünschten sich die Teilnehmer noch einen intensiveren praxis- und branchenspezifischen Erfahrungsaustausch.



Auch der nunmehr sechste Ökoprofit-Workshop fand wieder zahlreiche Interessenten.

Weißeritztalbahn fährt Ende des Jahres sechs Mal täglich

Bevor die Weißeritztalbahn wieder planmäßig zwischen Freital-Hainsberg und Dippoldiswalde fährt, stehen Fahrplan und Tarif fest. Sechs Zugpaare werden täglich zwischen 7 Uhr und 21 Uhr im Zwei-Stunden-Takt sein. Die erste Fahrt der Schmalspurbahn startet 7.42 Uhr vom Bahnhof Freital-Hainsberg, 19.40 Uhr verlässt die letzte Bahn des Tages Dippoldiswalde. Während der 45-minütigen Fahrt von Freital durch den Rabenauer Grund bis zum Rand des Ostergebirges macht die Weißeritztalbahn an sechs Stationen Halt.

Erstmals bieten die Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft (SDG) als Betreiber der Strecke und der Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) als Besteller dieser Leistungen ein Kombiticket für alle drei von der SDG betriebenen Schmalspurbahnen an. Das sind im Verbundraum die Weißeritztalbahn, die Löbnitzgrundbahn, die zwischen Radebeul Ost und Radeburg fährt sowie außerhalb des VVO für die Fichtelbergbahn zwischen Cranzahl und Oberwiesenthal gültig. Erwachsene zahlen für dieses Ticket, das zu zehn Einzelfahrten berechtigt, 50 Euro, für Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren kostet es die Hälfte.

Alle Infos zum neuen Fahrplan und Tarif sind auch im Internet unter www.weisseritztalbahn.com beziehungsweise www.vvo-online.de oder unter der VVO-Infhotline 0180-22 66 22 66 abrufbar.

Für Pferdesportler

Seit dem 1. August 2008 sind für den Verkauf von Reitmarken und Pferdekennzeichen die Forstbehörden der Landkreise zuständig. Für den Landkreis Meißen werden die Reitmarken und Pferdekennzeichen für das Jahr 2009 ab dem 5. Januar 2009 im Kreisforstamt auf der Großenhainer Straße 28, in 01561 Wildenhain/OT Kleinthiemig verkauft. Ansprechpartner ist Forstoberingenieur Ralf Schnabel. Das Forstamt bittet um eine Terminvereinbarung unter 03522-528340 oder 01735644211.

Patientenfürsprecher gesucht

Der neue Landkreis Meißen sucht für die Region Riesa eine Patientenfürsprecherin bzw. einen Patientenfürsprecher im Bereich der stationären Behandlung psychisch Kranker. Die unabhängige und nicht weisungsgebundene Arbeit unterstützt Patienten bei Problemen und Kritik gegenüber der stationären Einrichtung. In regelmäßigen Sprechstunden in den Klinikräumen haben die Patienten die Möglichkeit, sich beraten zu lassen. Grundlage dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist das „Sächsische Gesetz über Hilfen und Unterbringung bei psychiatrischen Krankheiten“, das auch eine kleine Aufwandsentschädigung beinhaltet. Während für den Bereich Meißen bereits eine Patientenfürsprecherin tätig ist, gab es diese Funktion im Altlandkreis Riesa-Großenhain bisher nicht. Interessierte Bürgerinnen und Bürger mit entsprechender Fachbildung wenden sich bitte an das Landratsamt Meißen, Sozialamt, Herr Klaus Schröter unter 03521-725-229.

Neue Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten in der Kfz-Zulassungsbehörde - Ausgabenstelle Internetzulassung in Großenhain, Herrmannstraße 30-34 - werden ab 1. November wie folgt geändert:
Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr; Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr sowie von 12:30 bis 16:30 Uhr und zusätzlich Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

AKTUELLES

Achtung, Wildwechsel!

Das Kreisforstamt bittet alle Kraftfahrer in diesen Wochen besonders aufmerksam auf Straßen durch Waldgebiete bzw. vorbei an Feldern zu fahren, da es in den Herbsttagen zu vermehrten Wildunfällen kommt. Von September bis Januar und von Juli bis August ist die Brunftzeit. Viele Wildtiere gehen dann auf Brautschau, reagieren spontaner und damit gefährlicher für den Straßenverkehr.

Amtsleiter Detlef Albrecht kennt die jährliche Bilanz: „Etwa 30 Tote und mehr als 3.400 verletzte Personen waren im Jahr 2007 das Ergebnis von Wildunfällen bundesweit, hinzu kommen Hunderttausende getöteter Tiere. Vor allem in Übergangszonen vom Wald zum Feld muss mit Wildwechsel gerechnet werden. Die Tiere äsen auf dem Feld und suchen danach wieder den Schutz des Waldes.“

Die meisten Unfälle werden in den frühen Morgen- und Abendstunden registriert. Ist am Straßenrand das Warnschild „Wildwechsel“ aufgestellt, muss die Geschwindigkeit reduziert und sollten die Wald- bzw. Straßenränder sorgfältig beobachtet werden. „Besonders gefährlich sind neue Straßen“, erklärt Detlef Albrecht, weil das Wild den gewohnten Wechsel noch eine ganze Zeit beibehalten. Außerdem kommt selten ein Tier alleine.

Der Amtsleiter empfiehlt bei Dunkelheit wann immer es möglich ist, mit Fernlicht zu fahren: „So wirken die Augen der Tiere wie Rückstrahler und sind besser zu erkennen.“ Taucht Wild im Scheinwerferlicht auf, sofort abblenden, bremsen und hupen. Bei einer Pause am Waldesrand bitte nicht das Wild beunruhigen oder gar Hunde im Wald und auf dem Feld frei laufen lassen. „Auch hier sind spontane Reaktionen der Wildtiere zu beachten“, so der erfahrene Forstmann.

Übrigens muss jeder Wildunfall der Polizei gemeldet werden. Sie verfügt über die Adressen der Jagdpächter, Revierförster oder Waldbesitzer. Sie stellen eine Bescheinigung über den Wildunfall aus, was für die Schadensregulierung wichtig ist. Detlef Albrecht warnt zudem, dass „Tier mit bloßen Händen anzufassen oder einem verletzten Tier, das flüchtig ist, zu folgen.“ Auch hier sollte auf die Hilfe vor Ort gewartet werden.

Schönfelder Traumschloss

Sonntag, 09. November 2008, 19.30 Uhr

Mystic Barock

Prunksaal

Zauberhafte Überraschungen mit Reichsgräfin von Cosel und ihrem Diener Magicus Ferdinand von Cappenstern

Karten und weitere Infos: 03 52 48 / 20 360, info@schoenfelder-traumschloss.de

Sonntag, 30. November 2008, ab 14.00 Uhr

12. Schönfelder Schlossweihnacht

Weihnachtliches im und um das Schloss, Puppenworkshop

weitere Informationen unter Tel.: 03 52 48 / 20 360 oder info@schoenfelder-traumschloss.de

Sta(d)ttspaziergänge in Meißen

Sa., 08.11., 19:00 Uhr

Novemberliebe

Mit Liebesleuten und Liebesgaben auf Liebespfaden - von Liebesleid und Eheglück

Von heimlicher, erlaubter oder auch verbotener Liebe sind Sagen und Anekdoten überliefert, romantische Wege bietet die Stadt ohnehin, die passende Musik wird auch dabei sein. So könnte es sein, dass nach mancher freundlicher Überraschung zum Ende des Spaziergangs hoch über den Dächern Meißen sich mancher wie im siebenten Himmel fühlt.

Treffpunkt: Platz hinter der Meißner Frauenkirche

Preis: 15 € / ermäßigt: 10 € (Extra: Paar-Rabatt für verliebte Paare)

Mo., 10. 11., 15:00 Uhr

Einblicke...

in die Porzellanherstellung der Neuen Privaten Porzellan-gesellschaft im Gewerbegebiet Meißen, Zschendorfer Straße bei laufender Produktion unter fachkundiger Führung

Treffpunkt: NPM GmbH Am Wall 4

Preis: 4,00 €

Sa., 15.11., 14:00 Uhr

Historisch - musikalischer Sta(d)ttspaziergang auf den Spuren jüdischen Lebens in Meißen

Zwei Mal im Lauf der Geschichte siedelten in Meißen Juden. Fanatismus, Habgier und später nationalsozialistischer Rassenwahn führten jedes Mal zu ihrer Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung. Den Zeugnissen jüdischen Lebens in Meißen Geschichte gehen wir nach und an Schicksale jüdischer Mitbürger wird erinnert. An ausgewählten Orten wollen wir innehalten und Klezmerklängen lauschen.

Preis: 10 € / ermäßigt: 7 €

Treffpunkt: Neumarkt, Ecke Nikolaisteg

So., 16.11.07 14:00 Uhr

Sonntagsspaziergang -

Entdeckungen im Prälatenhaus - Zu Besuch bei Nikolaus von Heynemann

Der bischöfliche Legat und kaiserliche Notar Heynemann bewohnte einst das Haus Rote Stufen Nr. 3. Bereits 1509 errichtet, zählt es zu den ältesten Gebäuden in Meißen. Wertvolle Fresken wurden vor geraumer Zeit entdeckt und vor dem Verfall geschützt. Jetzt hat sich das Kuratorium "Rettet Meißen jetzt" Restaurierung und Revitalisierung für öffentliche Nutzung dieses einzigartigen Bauwerkes auf die Fahnen geschrieben. Mit kleiner Kaffee-/ Teerunde.

Preis: 9,00 € / erm.: 6 €

Treffpunkt: Kreuzung Hohlwege, am Brunnen vor Café Zieger

Sta(d)ttSpaziergänge Meißen

Walfriede C. Hartmann

Siebeneichener Straße 29

01662 Meißen

Tel.: 03521-839332, Fax: 03521-404185

email: stadtt@gmx.net, www.stadtt.net

TIPPS

Albrechtsburg Meissen

**Sa 15.11.
19:30 Uhr**

Irischer und Europäischer Folk mit den „Friends-Of-Limerick“ im Wendelsteinkeller
Erw. 15,00 Euro / Erm. 12,00 Euro
(Wir bitten um Voranmeldung)

**Fr 28.11.
19:00 Uhr**

Abendlicher Schlossrundgang mit Weinverkostung und rustikaler Brotzeit im Wendelsteinkeller (41,00 Euro / Wir bitten um Voranmeldung)

**Fr 05.12.
19:00 Uhr**

Kellerführung mit Gaukelei und Gaumenfreuden im Wendelsteinkeller (ausverkauft)

**Sa 06.12.
19:30 Uhr**

Kabarett „Die Kaktusblüte“
Auch Zwerge werfen lange Schatten
Erw. 18,00 Euro / Erm. 15,00 Euro
(Wir bitten um Voranmeldung)

Öffnungszeiten:

November - Februar

täglich 10:00 - 17:00 Uhr

1. Januar,

11:00 - 16:00 Uhr

24., 25., 31.12.

geschlossen

Das Schlosscafé in der Kaminhalle hat von Mittwoch bis Sonntag ab 14:00 Uhr geöffnet

Der historische Rundweg ist zu den o. g. Zeiten geöffnet (witterungsbedingte Schließung vorbehalten).

TIPPS

Fotoausstellung im Großenhainer Rathaus

In diesem Jahr begeht die Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung deutschlandweit ihr fünfzigjähriges Jubiläum. Ein Beitrag des Vereins der Großenhainer Lebenshilfe für diese Geburtstagsfeier wurde eine Fotosession, die mit Unterstützung der Aktion Mensch realisiert werden konnte. Die entstandenen Bilder zeigt eine Ausstellung im 1. Obergeschoss des Großenhainer Rathauses. Der Verein möchte sich mit der Ausstellung weiter für das Wohnumfeld öffnen und zeigen, dass auch Menschen mit geistiger Behinderung durchaus Gefühle zeigen können. Die Betreuer der Lebenshilfe haben mit dem Fotografen Axel Haußmann aus Bobersen bei Riesa einen guten Partner gefunden. 42 Aufnahmen sind aus diesem bemerkenswerten Projekt, das Fotograf und „Models“ sehr viel Spaß bereitet hat, hervor gegangen. Die Portraits der Bewohner erscheinen in schwarz-weiß, das modische Beiwerk als „Hingucker“ wurde später mit Buntstift nach koloriert. So entstanden gefühlvolle Portraits von Menschen, die aus unserer Mitte kommen, aber mit vielen Vorurteilen konfrontiert werden. Die Bilder der Ausstellung sollen eine Brücke bauen. Zu sehen sind die Bilder bis zum 26. November zu den Öffnungszeiten des Rathauses.

Jugendkunstschule des Landkreises Meißen e.V.



Die Jugendkunstschule des Landkreises Meißen bietet Kurse für Kinder im Vorschulalter an.

Der Kurs „Kreative Früherziehung“ ist für Vorschulkinder, die Freude am bildnerischen Arbeiten haben - also ganz

spontan zum Stift greifen und gern zeichnen. In unserem Kurs lernen sie dann ihre, in diesem Alter noch sprühende, Phantasie bildnerisch auszudrücken. Sie finden vom Erinnerungsgegenstand zur Form, zum Bild, dass sie darstellen (malen) möchten. Von kleiner zu großer Form, lernen selbständig ein erkennbares Abbild zu schaffen. Über die Lust sich immer wieder mit Farben und Stiften zu versuchen, lernen sie ohne Leistungsdruck, nicht nur das Bildermalen sondern finden dabei auch zu konzentrierter Aufmerksamkeit und selbständigem arbeiten. Kurszeit: jeden Dienstag von 14.30 bis 15.30 Uhr.

Anmeldung bitte im Kurs oder in der Jugendkunstschule Meißen. Die Kursbesuche der Freizeiteinrichtung „Jugendkunstschule“ für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Interesse an handwerklicher und künstlerischer Betätigung können zu jeder Zeit begonnen werden.

Jugendkunstschule des Landkreises Meißen e.V.
Niederauer Str. 8, 01662 Meißen,
Büro Tel.: 03521/731193,-94; Fax:: 03521/731195
www.jugendkunstschule-meissen.de

Abend der offenen Tür

Am Montag, dem 08. Dezember 2008, findet in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr in der Außenstelle „Sprachheilschule Sörnewitz“ des Föderschulzentrums „Peter Rosegger“ Zäschendorfer Str. 22, 01640 Coswig Tel.: 0 35 23/53 28 57

ein Abend der offenen Tür statt.

Eingeladen sind Grundschullehrerinnen und -lehrer, Erzieherinnen in Kindertagesstätten und Kindereinrichtungen, Eltern mit sprachauffälligen Kindern, Logopäden, Therapeuten und alle an unserer Arbeit interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Auf die Gäste wartet ein vielseitiges Programm:

- Einblick in die sonderpädagogische Arbeit mit sprachauffälligen Kindern
- Information über Früherfassung und Therapiemöglichkeiten von Kindern mit Sprachentwicklungsverzögerungen
- mögliche Bildungswege für Kinder mit Sprachentwicklungsrückständen
- weiterführende Förderung in der Ganztagsbetreuung an der Sprachheilschule
- individuelle Beratungsgespräche für Eltern bzw. Betroffene

JUBILÄEN

Landrat Arndt Steinbach gratuliert

Zur Gnadenhochzeit

Ehepaar Gertrud und Rudolf Seidel aus Riesa am 15. Oktober

zur Eisernen Hochzeit

Ehepaar Ilse und Heinz Seyrich aus Niederau am 6. November

zur Diamantenen Hochzeit

Ehepaar Frida und Gerhard Fuchs aus Riesa am 16. Oktober

Ehepaar Melanie und Walter Gärtner aus Ebersbach am 4. November

zur Goldenen Hochzeit

Ehepaar Helga und Manfred Lippmann aus Naundorf am 7. November

zum 101. Geburtstag

Frau Elsa Witte aus Riesa am 21. Oktober

zum 100. Geburtstag

Frau Martha Weber aus Moritzburg am 13. November

zum 95. Geburtstag

Frau Gertrud Krusch aus Riesa am 13. Oktober

Frau Liesbeth Kämmerer aus Weinböhlä am 5. November

Frau Gertrud Müller aus Radebeul am 5. November

Frau Ida Elmrich aus Radebeul am 14. November

zum 90. Geburtstag

Frau Elisabeth Möbius aus Weinböhlä am 27. Oktober

Frau Irmgard Stölzer aus Moritzburg am 10. November

**und wünscht den Jubilaren auch nachträglich
alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.**

TERMINE

Marktttermine in Staucha

01.11.2008	9:00 bis 14:00 Uhr
15.11.2008	9:00 bis 14:00 Uhr
29.11.2008	9:00 bis 14:00 Uhr
13.12.2008	9:00 bis 18:00 Uhr Weihnachtsmarkt
14.12.2008	12:00 bis 18:00 Uhr Weihnachtsmarkt

Blutspendetermine

01.11.2008	10:00 - 18:00	MESSE DRESDEN 01067 Magdeburger Str. 58
02.11.2008	10:00 - 18:00	MESSE DRESDEN 01067 Magdeburger Str. 58
04.11.2008	15:00 - 19:00	RIESA STÄDT. GYMNASIUM 01589 Lessingstr. 8
04.11.2008	14:00 - 18:00	TORGAU DRK-KV TORGAU-OSCHATZ 04860 August-Bebel-Str. 16
05.11.2008	15:30 - 19:00	COSWIG-SPITZGRUND ALTEN PFLEGE- 01640 Friedewaldstr. 10
06.11.2008	14:00 - 18:00	GROBENHAIN KRANKENHAUS 0 1558 Weinbrunnenstr. 15
06.11.2008	10:00 - 14:00	RADEBEUL AWD PHARMA GMBH 01445 Wasastr. 50
07.11.2008	15:00 - 18:00	STAUCHITZ DORFGEMEINSCH.HAUS 01594 Alte Poststraße 5
10.11.2008	14:00 - 17:00	MEISSEN PORZELLANMANUFAKTUR 01662 Talstraße 9
12.11.2008	15:00 - 19:00	MEIßEN SENIOREN-PARK carpe diem 01662 Dresdner Str. 34
12.11.2008	14:00 - 18:30	KLINIKUM RIESA-GROBENHAIN 01589 Weinbergstraße 8
13.11.2008	15:00 - 19:00	RIESA-WEIDA 3. GRUNDSCHULE

14.11.2008	14:30 - 18:30	01587 Magdeburger Str. 5 MERSCHWITZ VEREINSHAUS TSV 01612 Seußlitzer Straße 12
15.11.2008	09:00 - 12:00	THIENDORF DRK TAGESPFLEGE 01561 Schulweg 1
17.11.2008	10:00 - 15:00	RADEBEUL - KBA PLANETA AG - 01445 Fr.-List-Straße 47-49
18.11.2008	15:00 - 19:00	ZEITHAIN DORFGEMEINSCHAFTS HAUS 01619 Wasserturmstraße
20.11.2008	08:30 - 11:30	MEISSEN UNFALLKASSE SACHSEN 01662 Rosa-Luxemburg-Str. 17 a
20.11.2008	11:00 - 14:30	ELBLANDKLINIKEN MEIßEN-RADEB. 01445 H.-Zille-Str. 13
21.11.2008	15:30 - 19:00	RADEBEUL-W. MS KÖTZSCHENBRO DA 01445 Hermann-Ilggen-Str. 35
21.11.2008	15:00 - 18:30	RAUßLITZ GRUNDSCHULE 01623 Schulstraße 10
22.11.2008	09:00 - 12:00	RIESA DRK-KREISVERBAND 01589 Dr.-Külz-Straße 37
24.11.2008	15:30 - 18:30	NÜNCHRITZ GRUNDSCHULE 01612 Gartenstr. 2
25.11.2008	14:00 - 18:00	DENTAL DEPOT HENRY SCHEIN 01099 Am Waldschlößchen 4
25.11.2008	15:00 - 19:00	RIESA MERZDORF MITTELSCHULE 01591 Merzdorfer Straße 48
26.11.2008	15:00 - 19:00	MEIßEN SENIOREN-PARK carpe diem 01662 Dresdner Str. 34
27.11.2008	14:30 - 18:30	EBERSBACH MITTELSCHULE 01561 Hauptstraße 125
27.11.2008	08:00 - 13:00	TELEKOM 01445 Dresdner Str. 78
28.11.2008	15:00 - 18:30	COSWIG GYMNASIUM 01640 Melanchthonstr. 10

Änderungen vorbehalten!

VePo Polster
www.vepopolster.de

Größte Polstermöbel-Ausstellung der Region!
Ständig sensationelle Preisnachlässe!

04749 Ostrau • An der B 169 zw. Döbeln und Riesa

zwischen Döbeln und Riesa

Landkreis Meißen

Entdecke den Opel Insignia

Das Auto, das vorausdenkt.



Premiere
am 22.11.



Abb. zeigt Sonderausstattungen.

Endlich ein Grund für den roten Teppich! Wir feiern die Premiere des neuen Opel Insignia und laden Sie herzlich ein, unser neues, großartiges Flaggschiff mit allen Sinnen zu erleben. Lassen Sie sich nichts entgehen, ab 09.00 Uhr in unserem Autohaus:¹

6 JAHRE GARANTIE²

- exklusive Präsentation des neuen Opel Insignia
- Probefahrten mit allen Modellen
- für das leibliche Wohl ist gesorgt

Nutzen Sie diese Gelegenheit, um den neuen Opel Insignia als Erster kennenzulernen und reservieren Sie sich gleich eine der ersten Probefahrten. Wir freuen uns auf Sie!



Unser Barpreis:

für den neuen Opel Insignia, 4-türig, mit 1.6 ECOTEC Motor mit 85 kW (115 PS)

schon ab 20.700,- €

Kraftstoffverbrauch, kombiniert: 7,6 l/100 km; innerorts: 10,6 l/100 km; außerorts: 5,9 l/100 km; CO₂-Emissionen, kombiniert: 179 g/km (gemäß 1999/100/EG).

¹ Außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten keine Beratung, kein Verkauf und keine Probefahrten.
² Zwei Jahre Herstellergarantie zusätzlich vier Jahre Opel Anschlussgarantie als Ersatzleistung (ohne Mehrpreis), in Zusammenarbeit mit der CG Car Garantie Versicherungs AG gemäß deren Bedingungen.



Umgehungsstraße 23 01723 Wilsdruff
☎ 035204 / 218-0
Ernst-Thälmann-Str. 41 01737 Braunsdorf
☎ 035203 / 37323
Internet: <http://www.opel-schelsky.de>
E-Mail: info@opel-schelsky.de



Garantiert trockene Mauern!



- ohne bohren, ohne schachten
- dauerhaft
- weniger Heizkosten

Fachberatung

KaufMarkt Meissen
Niederauer Straße
13.-15.11.



WIGOPOL Ost KG · Overbeckstr. 21 · 01139 Dresden
gratis anrufen **0800.944.67.65**
dresden@wigopol.com · www.wigopol.com

Anzeigen, Werbebeilagen und sonstige Druckanfragen: 03722/50 2000 oder verlag@riedel-ohg.de

ANZEIGEN



Ihre vollbiologische Kleinkläranlage: Wartung bis 2011 kostenlos und ab 1.000,- EUR Förderung nutzen.



Als sächsischer Hausbesitzer können Sie jetzt mit einem Zuschuss ab 1.500 EUR für den Neubau oder 1.000 EUR für die Modernisierung Ihrer Kleinkläranlage rechnen. Investieren Sie damit in eine Klärtechnologie,

- + die langfristig ebenso sicher wie zuverlässig arbeitet,
- + mit vorhersehbaren und überraschend niedrigen Betriebskosten überzeugt
- + und die ganzjährig höchste Reinigungsleistung erbringt.

Experten empfehlen WSB® clean – die Kläranlage mit der High Tech eines Baches und behördlich bestätigter Unterlast-Eignung. Sie erbringt zuverlässig höchste Reinigungsleistung bei überraschend niedrigen Betriebskosten. Es ist die vollbiologische Lösung für private, gastronomische und kommunale Klärsysteme von 1 bis 5.000 Personen. Die revolutionäre Klärtechnologie wird weltweit über 25.000-mal eingesetzt und ist unkompliziert als Neubau, Nachrüstung oder Modernisierung installierbar.

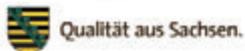
Ihr großes Wartungsgeschenk:

Bestellen Sie bis zum 31.12.2008 und wir übernehmen bis 2011 alle Wartungen*. Gemeinsam mit der aktuellen Förderung profitieren Sie von attraktiven Preisvorteilen.

Gern beraten wir Sie zu Ihren Fördermöglichkeiten und den Vorteilen von WSB® clean.

Bergmann clean Abwassertechnik GmbH | Am Zeisig 8 | 09322 Penig
Telefon: 037381 | 861-0 | www.wsb-clean.com

BERGMANN Gruppe
Reine Ingenieurskunst seit 1929.



* Bei gleichzeitigem Abschluss des 6-Jahres-Wartungsvertrages.

MÖBIUS BUS
Busvermietung & Logistik | Reisen | Events
Breitscheidstr. 45 | 01156 Dresden

lalitos.de
Viel Meer für weniger Geld!
Ein Unternehmen der MÖBIUS BUS GbR

Anzeigentelefon: (03722) 50 20 00

Anzeigenfax: (03722) 50 20 01

Busvermietung?

Von klein bis groß,
für Transfer und mehr...



www.moebius-bus.de

MÖBIUS BUS | Breitscheidstr. 45 | 01156 Dresden | Fon: 0351-4841690 | Fax: 0351-4841692

Den kostenlosen Herbstregen perfekt nutzen!



AKTIONSPREIS 559,- €

PE-Lagertank *Vektor* (2.000 ltr.) zur Regenwassernutzung, komplett mit Dornschaft zum frostsicheren Einbau und begehbarem Deckel mit Kindersicherung. (Behälter bis 10.000 ltr. und Zubehör auf Anfrage.)

ProBau Kugel GmbH
 Niederauer Straße 39
 01662 Meißen
 Tel. 0 35 21 / 74 05-0
 Fax 0 35 21 / 74 05-74



Herzlich Willkommen
 zu unserem bekannten

STOLLENFEST

Am Sonntag, den 09.11.08
 von 10:00 bis 17:00 Uhr.

Lassen Sie sich schon jetzt
 auf den Stollengeschmack bringen.

- ✳ Stollenvariationen vom Stollenbuffet.
- ✳ Mit dem Röhnsdorfer Posaunenchor.
- ✳ Schnitzkunst in der Backstube.
- ✳ Erproben Sie sich auch mal als Bäcker.
- ✳ **20% Rabatt auf alle Stollen !!!**
- ✳ *und noch vieles mehr ...*

Wir freuen uns auf Sie!




SCHIERING Orthopädie-Schuhtechnik



Unser Meisterbetrieb stellt für Sie her:

- Maßschuhe
- Orthopädische Maßschuhe
- Einlagen aller Art
- Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen

Lassen Sie sich von unserem Orthopädie-Schuhmachermeister individuell beraten!

Wir sind für Sie da:
 Dienstag und Freitag, 9.00 – 12.30 Uhr
 und 14.00 – 18.00 Uhr

01683 Nossen · Freiburger Str. 3
 (neben dem Rathaus)
 Tel.: (03 52 42) 4 78 28
 oder (0 35 21) 73 36 74

Ist Ihre Bank weg?



Bei jeder
 "Finanzwetterlage"
 ist Ihre regionale
 Sparkasse immer
 eine gute und
sichere Wahl
 und das bereits
 seit 180 Jahren.

